

Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen

Geltungsbereich

WACKER Germany

Die Inhalte dieses Dokuments sprechen Frauen und Männer gleichermaßen an. Zur besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Sprachform (z. B. Mitarbeiter) verwendet.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Zweck | Zusammenstellung aller wichtigen Informationen, Regeln und Anweisungen für das sichere Durchführen von Tätigkeiten durch Partnerfirmen und deren Subunternehmer an allen WGER-Standorten |
| Durchführungsverantwortliche | <ul style="list-style-type: none">• Ausweisaussteller• Bedarfsträger (Bedarf an Leistung von Partnerfirmen)• Betriebs-/Projektverantwortlicher: z. B. Betriebsleiter, Baustellenleiter, Projektleiter• Einkäufer• Erfasser/Zentraler Erfasser für Beanstandungstools:<ul style="list-style-type: none">- standortabhängig benannte Mitarbeiter, z. B. der Sicherheit, Werkfeuerwehr bzw. der Security, welche im Meldeformular als Erfasser bzw. zentrale Erfassungsstelle des jeweiligen Standortes mit E-Mailadresse/Tel.-Nr. erkennbar sind• Owner für das Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen (HB 16) in der Abteilung Arbeitssicherheit Burghausen• Koordinator (Details siehe A 07-05-01 WGER, Sicherheitskoordination von technischen Maßnahmen)• Meldender (jeder WACKER-Mitarbeiter)• Partnerfirmen-Vorgesetzte (PAF-Vorgesetzte)• Partnerfirmen-Kontaktperson (PAF-Kontaktperson)• Prüfer für Beanstandungstools:<ul style="list-style-type: none">- Benannte(r) Mitarbeiter (Sicherheitsfachkraft), kann auch gleichzeitig zentraler Erfasser bzw. ein Erfasser selbst sein oder dessen Aufgaben übernehmen• Security-/Empfangs-Mitarbeiter (relevant, soweit vorhanden)• Securityverantwortlicher• Sicherheitsfachkraft (des jeweiligen WGER-Standortes)• Sicherheitszentrale in MUC• Verfolger für Beanstandungstools:<ul style="list-style-type: none">- z. B: Sicherheitsfachkraft, Werkfeuerwehr-Mitarbeiter, Securityverantwortlicher bzw. Einkäufer• WACKER-Firmenbeauftragter• WACKER-Kontaktperson |

Inhalt

| | |
|---|----|
| Zweck..... | 1 |
| Durchführungsverantwortliche | 1 |
| 0 Präambel | 6 |
| 1 Vorwort | 7 |
| 2 Telefonnummern WACKER Deutschland (WGER)..... | 7 |
| 3 Verwendete Organisations-Begriffe..... | 8 |
| 3.1 Partnerfirma | 8 |
| 3.2 Partnerfirmen-Kontaktperson | 8 |
| 3.3 Partnerfirmen-Mitarbeiter..... | 8 |
| 3.4 Subunternehmer..... | 8 |
| 3.5 WACKER | 8 |
| 3.6 WACKER-Kontaktperson | 8 |
| 3.7 Betriebsverantwortlicher | 8 |
| 3.8 Baustellenleiter | 8 |
| 3.9 Koordinatoren | 8 |
| 3.10 WACKER-Standortbezeichnungen..... | 9 |
| 4 Ziel und Zweck..... | 9 |
| 4.1 Zusammenfassung | 9 |
| 4.2 Anzuwendende Anweisungen | 9 |
| 4.3 Anzuwendende Formblätter | 9 |
| 5 Erwartungen | 10 |
| 6 Standortzutritt | 10 |
| 6.1 Allgemeines | 10 |
| 6.2 Externe Besuche für Partnerfirmen | 11 |
| 6.3 Anzuwendende Anweisungen | 11 |
| 6.4 Anzuwendende Formblätter | 11 |
| 7 Standortzufahrt | 11 |
| 7.1 Werkzufahrt | 11 |
| 7.2 Transporte auf Standorten..... | 12 |
| 7.3 Anzuwendende Anweisungen | 12 |
| 7.4 Anzuwendende Formblätter | 12 |
| 8 Sicheres Verhalten an den WGER-Standorten | 12 |
| 8.1 Ziel und Zweck..... | 12 |
| 8.2 Rechtliche Konsequenzen..... | 12 |
| 8.3 Mindestalter | 12 |
| 8.4 Anforderungen an die Deutschsprachigkeit von Partnerfirmen-Mitarbeitern | 13 |
| 8.5 Verkehrsordnung | 15 |
| 8.6 Rauchverbot | 16 |
| 8.7 Alkohol-/Drogenverbot..... | 16 |
| 8.8 Mobiltelefone/Funkgeräte | 16 |
| 8.9 Private Elektrogeräte | 16 |
| 8.10 Melden im Betrieb..... | 16 |
| 8.11 Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten | 17 |
| 8.12 Fotografieren/Filmen | 17 |
| 8.13 Gefahrenabwehrplan für Baustelleneinrichtungen und Partnerfirmenstützpunkte..... | 17 |
| 8.14 Schlüsselverwaltung/-ausgabe..... | 17 |
| 8.15 Arbeitsmittel prüfen..... | 17 |
| 8.16 Ordnung und Sauberkeit | 18 |
| 8.17 Betriebseinrichtungen betätigen und Betriebsmittel entnehmen..... | 18 |
| 8.18 Melden sicherheits- und umweltrelevanter Ereignisse | 18 |
| 8.19 Anzuwendende Anweisungen | 18 |
| 8.20 Anzuwendende Formblätter | 18 |

| | | |
|------|---|----|
| 9 | Werkfeuerwehr/Brandschutz | 19 |
| 9.1 | Allgemeines | 19 |
| 9.2 | Anzuwendende Anweisungen | 19 |
| 9.3 | Anzuwendende Formblätter | 19 |
| 10 | Verhalten in Notfällen | 19 |
| 10.1 | Allgemeines | 19 |
| 10.2 | Alarmierung | 19 |
| 10.3 | Verhalten bei Alarm | 19 |
| 10.4 | Erste Hilfe und medizinische Versorgung | 20 |
| 10.5 | Anzuwendende Anweisungen | 21 |
| 10.6 | Anzuwendende Formblätter | 21 |
| 11 | Einweisungen/Unterweisungen | 21 |
| 11.1 | Allgemeines | 21 |
| 11.2 | Anzuwendende Anweisungen | 22 |
| 11.3 | Anzuwendende Formblätter | 22 |
| 12 | Arbeitsgenehmigungsverfahren | 22 |
| 12.1 | Allgemeines | 22 |
| 12.2 | Anzuwendende Anweisungen | 23 |
| 12.3 | Anzuwendende Formblätter | 23 |
| 13 | Sicherheitskoordination von technischen Maßnahmen | 23 |
| 13.1 | Allgemeines | 23 |
| 13.2 | Anzuwendende Anweisungen | 24 |
| 13.3 | Anzuwendende Formblätter | 24 |
| 14 | Erdarbeiten durchführen | 24 |
| 14.1 | Allgemeines | 24 |
| 14.2 | Anzuwendende Anweisungen | 24 |
| 14.3 | Anzuwendende Formblätter | 24 |
| 15 | Richtiges Verhalten in Ex-Bereichen | 24 |
| 15.1 | Allgemeines | 24 |
| 15.2 | Verbote im Ex-Bereich | 25 |
| 15.3 | Anzuwendende Anweisungen | 25 |
| 15.4 | Anzuwendende Formblätter | 25 |
| 16 | Persönliche Schutzausrüstung | 25 |
| 16.1 | Allgemeines | 25 |
| 16.2 | Anzuwendende Anweisungen | 26 |
| 16.3 | Anzuwendende Formblätter | 26 |
| 17 | Atemschutz | 26 |
| 17.1 | Allgemeines | 26 |
| 17.2 | Anzuwendende Anweisungen | 27 |
| 17.3 | Anzuwendende Formblätter | 27 |
| 18 | Tragbare Gaswarneinrichtungen | 27 |
| 18.1 | Allgemeines | 27 |
| 18.2 | Anzuwendende Anweisungen | 27 |
| 18.3 | Anzuwendende Formblätter | 27 |
| 19 | Strahlenschutz/Werkstoffprüfung | 27 |
| 19.1 | Allgemeines | 27 |
| 19.2 | Durchstrahlungsarbeiten durch Partnerfirmen | 27 |
| 19.3 | Verantwortlichkeiten | 27 |
| 19.4 | Anzuwendende Anweisungen | 27 |
| 19.5 | Anzuwendende Formblätter | 27 |
| 20 | Umweltschutz | 28 |
| 20.1 | Allgemeines | 28 |
| 20.2 | Abfälle | 28 |
| 20.3 | Bodenkontamination | 28 |

| | | |
|------|---|----|
| 20.4 | Wasser/Abwasser..... | 29 |
| 20.5 | Lärm..... | 29 |
| 20.6 | Luft..... | 29 |
| 20.7 | Energiemanagement | 29 |
| 20.8 | Anzuwendende Anweisungen | 29 |
| 20.9 | Anzuwendende Formblätter | 29 |
| 21 | Sanierungsarbeiten mit möglichem Asbestkontakt | 30 |
| 21.1 | Allgemeines | 30 |
| 21.2 | Anzuwendende Anweisungen | 30 |
| 21.3 | Anzuwendende Formblätter | 30 |
| 22 | Tragbare Leitern/Tritte | 30 |
| 22.1 | Allgemeines | 30 |
| 22.2 | Gefährdungsbeurteilung | 30 |
| 22.3 | Prüfung | 30 |
| 22.4 | Benutzung..... | 30 |
| 22.5 | Einsatz im Ex-Bereich | 31 |
| 22.6 | Stand-Sicherung..... | 31 |
| 22.7 | Anzuwendende Anweisungen | 31 |
| 22.8 | Anzuwendende Formblätter | 31 |
| 23 | Gerüste/fahrbare Hubarbeitsbühnen/Flurförderzeuge | 31 |
| 23.1 | Gerüste | 31 |
| 23.2 | Hubarbeitsbühnen | 31 |
| 23.3 | Flurförderzeuge | 31 |
| 23.4 | Anzuwendende Anweisungen | 31 |
| 23.5 | Anzuwendende Formblätter | 31 |
| 24 | Nutzung von Kranen und Hebezeugen | 32 |
| 24.1 | Allgemeines | 32 |
| 24.2 | Auswahl und Unterweisungen von Kranführern | 32 |
| 24.3 | Anzuwendende Anweisungen | 32 |
| 24.4 | Anzuwendende Formblätter | 32 |
| 25 | Rohrbrücken | 32 |
| 25.1 | Allgemeines | 32 |
| 25.2 | Anzuwendende Anweisungen | 32 |
| 25.3 | Anzuwendende Formblätter | 32 |
| 26 | Rohrleitungen und Behälter kennzeichnen | 33 |
| 26.1 | Allgemeines | 33 |
| 26.2 | Anzuwendende Anweisungen | 33 |
| 26.3 | Anzuwendende Formblätter | 33 |
| 27 | Kontakte zu Behörden/Aufsichtsorganen | 33 |
| 27.1 | Allgemeines | 33 |
| 27.2 | Anzuwendende Anweisungen | 33 |
| 27.3 | Anzuwendende Formblätter | 33 |
| 28 | Know-how-Schutz..... | 33 |
| 28.1 | Allgemeines | 33 |
| 28.2 | Anzuwendende Anweisungen | 34 |
| 28.3 | Anzuwendende Formblätter | 34 |
| 29 | Essen und Trinken..... | 34 |
| 29.1 | Allgemeines | 34 |
| 29.2 | Anzuwendende Anweisungen | 34 |
| 29.3 | Anzuwendende Formblätter | 34 |
| 30 | Kontrollmanagement, Sicherheitsbewertung..... | 34 |
| 30.1 | Allgemeines | 34 |
| 30.2 | Anzuwendende Anweisungen | 34 |
| 30.3 | Anzuwendende Formblätter | 34 |

| | | |
|------|--|----|
| 31 | Konsequenzenmanagement | 34 |
| 31.1 | Allgemeines | 34 |
| 31.2 | Maßnahmenkatalog..... | 36 |
| 31.3 | Anzuwendende Anweisungen | 38 |
| 31.4 | Anzuwendende Formblätter | 38 |
| | Anlage 1: Standortspezifische ergänzende Regelungen BGH | 39 |
| | Anlage 2: Standortspezifische ergänzende Regelungen Siltronic AG (BGH) | 47 |
| | Anlage 3: Standortspezifische ergänzende Regelungen CGN | 48 |
| | Anlage 4: Standortspezifische ergänzende Regelungen CON | 49 |
| | Anlage 5: Standortspezifische ergänzende Regelungen Siltronic AG (FBG) | 51 |
| | Anlage 6: Standortspezifische ergänzende Regelungen JEN | 52 |
| | Anlage 7: Standortspezifische ergänzende Regelungen MUC | 53 |
| | Anlage 8: Standortspezifische ergänzende Regelungen NUN | 56 |
| | Anlage 9: Standortspezifische ergänzende Regelungen STE | 63 |

0 Präambel

Die WACKER CHEMIE AG nimmt aktiv an der weltweiten Initiative „Responsible Care®“ und „Global Compact“ der Vereinten Nationen teil. Damit bekennt sich die WACKER CHEMIE AG zu den dort verankerten Prinzipien im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz und erwartet auch von den für WACKER tätigen Partnerfirmen, dass sie diese Standards einhalten. Es ist unser Anspruch, dass alle lokalen Gesetze sowie ergänzende Richtlinien bzw. Anweisungen eingehalten werden, auch wenn diese zum Teil rechtlichen Anforderungen überschreiten. Es ist unser gemeinsames Ziel, dass alle Partnerfirmen-Mitarbeiter und alle WACKER-Mitarbeiter unsere Standorte genauso gesund und unversehrt wieder verlassen, wie sie betreten wurden.

Wir erwarten Ihre volle Unterstützung bei der Umsetzung unserer Regeln im Bereich der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes und der Security. Seien Sie und Ihre Vorgesetzten Vorbilder und wirken Sie darauf hin, dass sich Ihre Mitarbeiter, Subkontraktoren und Kollegen ebenfalls an die Regeln halten. Insbesondere müssen Ihre Mitarbeiter hinsichtlich des korrekten Verhaltens unterwiesen sein. Wir bitten Sie, dabei ein besonderes Augenmerk auf gefahrgeneigte Tätigkeiten zu legen. Dies sind z. B. das Arbeiten in Behältern oder in Ex-Bereichen, das Arbeiten mit Zündgefahren, Tätigkeiten in Höhe oder auch das Heben von Lasten.

In diesem Sicherheitshandbuch finden Sie die zentralen Standards, Anweisungen, Formblätter und Informationen, die zu einer sicheren Abwicklung von Planungs-, Investitions- wie Reparaturprojekten an WACKER-Standorten in Deutschland erforderlich sind. Mit diesem Sicherheitshandbuch werden die Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes (§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber) sowie der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1 § 6: Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer) und der Baustellenverordnung hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten auf den deutschen Standorten der WACKER CHEMIE AG erfüllt.

gez. Auguste Willems

(Ressort-Vorstand EHS)

gez. Stefan Henn

(Konzernkoordinator Sicherheit)

1 Vorwort

In diesem Sicherheitshandbuch sind alle für Partnerfirmen und deren Subunternehmen wichtigen Werk- und Sicherheitsinformationen für ihre sicheren Tätigkeiten an allen WGER-Standorten zusammengefasst. Das Sicherheitshandbuch hat Gültigkeit für alle WGER-Standorte und deren Einrichtungen. Dies gilt nicht nur für Einrichtungen und Betriebe von WACKER, sondern auch für die Einrichtungen bzw. Bereiche der Siltronic AG, Vinnolit GmbH & Co. KG, E.ON, WACKER-Biotech, Linde Gas AG, Air Liquide GmbH, Praxair Deutschland GmbH, etc., insofern sie sich auf dem Standort von WACKER befinden.

Der besseren Lesbarkeit halber wird jedoch einheitlich der Begriff „WACKER“ verwendet.

Das komplette Dokument finden Sie im WACKER-NormMaster unter „Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen“, HB 16 in elektronischer Form. Es unterteilt sich in den allgemeinen Teil WGER und standortspezifische Anhänge.

Dort werden auch Änderungen und Ergänzungen eingepflegt, so dass an dieser Stelle immer der aktuelle Stand des Sicherheitshandbuches zu finden ist.

Durch elektronische Verlinkung kann mit Anklicken des jeweiligen Kapitels im Inhaltsverzeichnis direkt in den Text des gewählten Kapitels gesprungen werden. Dies gilt auch für die zitierten WACKER-internen Anweisungen und Formblätter. Externe Richtlinien (DIN, DGUV Vorschriften, etc.) sind von der Partnerfirma eigenverantwortlich zu beschaffen und anzuwenden.

Es wird empfohlen, das „Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen“ auch in Papierform in ausreichender Zahl auf den Bau-/Montagestellen bereitzustellen. Nach Abwicklung der vertraglichen Arbeiten und Verlassen des Werkes sind die Papierexemplare zu vernichten, da sie keinem Änderungsdienst unterliegen.

2 Telefonnummern WACKER Deutschland (WGER)

| | |
|--------------------------------|----------------|
| - Werk Burghausen (BGH) | 08677/83-0 |
| - Werk Köln (CGN) | 0221/97750-242 |
| - WACKER Consortium (CON) | 089/74844-0 |
| - Werk Freiberg (FBG) | 03731/278-0 |
| - Werk Halle (HAL) | 0345/4780-300 |
| - Werk Jena (JEN) | 03641/5348-0 |
| - WACKER Hauptverwaltung (MUC) | 089/6279-0 |
| - Werk Nünchritz (NUN) | 035265/7-0 |
| - WACKER Stetten (STE) | 07474/694-0 |
| - Security Hotline | 08677/83-1111 |

3 Verwendete Organisations-Begriffe

3.1 Partnerfirma

Jede direkt von WACKER oder deren Tochtergesellschaft beauftragte Firma, die nicht zum WACKER-Konzern gehört. Die beauftragte Partnerfirma steht in der Verantwortung, dass die von ihr eingesetzten Subunternehmen ebenfalls die Forderungen aus dem „Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen“ vollends erfüllen.

3.2 Partnerfirmen-Kontaktperson

Mitarbeiter der Partnerfirma, der für die sachliche und sicherheitstechnische Abwicklung eines Gewerkes verantwortlich ist. Er ist direkter Ansprechpartner der WACKER-Kontaktperson.

3.3 Partnerfirmen-Mitarbeiter

Mitarbeiter einer Partnerfirma, der im Rahmen eines erteilten Auftrags Arbeiten auf den Standorten WACKER-Deutschland durchführt.

3.4 Subunternehmer

Von einer Partnerfirma beauftragtes, weiteres Unternehmen (Unterlieferant), das einen von WACKER an die Partnerfirma vergebenen Auftrag ganz oder teilweise ausführt. Der Subunternehmer handelt ausschließlich im Auftrag der Partnerfirma.

Wird von der Partnerfirma für bestimmte Gewerke (Teile des Werkvertrages) der Einsatz von Subunternehmern vorgesehen, sind ausschließlich geeignete, sorgfältig ausgewählte, zuverlässige, legale und von WACKER genehmigte Subunternehmer einzusetzen. Die Partnerfirma hat zu gewährleisten, dass der von ihr beauftragte Subunternehmer die genannten Anforderungen gleichermaßen erfüllt.

3.5 WACKER

Überbegriff für die WACKER CHEMIE AG und alle Tochtergesellschaften in Deutschland

3.6 WACKER-Kontaktperson

WACKER-Mitarbeiter, der für die sachliche und sicherheitstechnische Abwicklung eines Auftragsverantwortlich ist. Er ist direkter Ansprechpartner der Partnerfirmen-Kontaktperson.

3.7 Betriebsverantwortlicher

Der Betriebsverantwortliche ist der direkte Ansprechpartner des Betriebes (z. B. Betriebsleiter/Betriebsmeister), des Labors (z. B. Laborleiter) oder des Gebäudes (Gebäudeverantwortlicher) für alle Belange der Betriebsorganisation und der betrieblichen Sicherheit.

3.8 Baustellenleiter

Der Baustellenleiter ist ein WACKER-Mitarbeiter und innerhalb des definierten Gesamtprojekts oder einer Einzelmaßnahme der oberste Verantwortliche für die Sicherheit im Rahmen der Errichtung der baulichen und sonstigen Einrichtungen.

3.9 Koordinatoren

Entsprechend der einschlägigen Gesetze gibt es unterschiedliche Koordinatoren, die entsprechend einzusetzen sind.

3.10 WACKER-Standortbezeichnungen

BGH - Werk Burghausen mit den auf dem Gelände ansässigen Firmen, z. B. Wacker Chemie AG, Siltronic AG, Vinnolit GmbH & Co. KG, E.ON.

BGH Siltronic - Werkbereich Siltronic AG auf dem WACKER-Gelände BGH

CGN - WACKER-Werkbereich auf dem Gelände Köln-Merkenich

CON - Consortium für elektrochemische Industrie, München

FBG - Werk Siltronic AG, Freiberg mit den auf dem Gelände ansässigen Firmen, z. B. Air Liquid GmbH

HAL - Werk WACKER Biotech GmbH, Halle

JEN - Werk WACKER Biotech GmbH, Jena

MUC - WACKER-Hauptverwaltung, München

NUN - Werk Nünchritz mit den auf dem Gelände ansässigen Firmen, z. B. Wacker Chemie AG, Linde Gas AG, Air Liquid GmbH

STE - Salzbergwerk Stetten

WGER - Umfasst alle WACKER-Standorte in Deutschland

4 Ziel und Zweck

4.1 Zusammenfassung

Diese Zusammenstellung verdeutlicht in verdichteter Form die WACKER-Regelungen auf den Gebieten der Arbeitssicherheit, des Gesundheits-/Umwelt- und der Security sowie die Erwartungen an die Mitarbeiter der Partnerfirma.

Es sind Maßnahmen und Regeln festgelegt, die den sicheren Aufenthalt auf den WGER-Standorten und eine sichere Durchführung von Arbeiten unter Beteiligung von Partnerfirmen gewährleisten.

4.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Sicherheit für Partnerfirmen“, A 07-01-11 WGER

4.3 Anzuwendende Formblätter

- keine

5 Erwartungen

Das Sicherheitsziel keine Unfälle auf Bau-/Montagestellen und anderen Tätigkeiten auf den WGER-Standorten erfordert, dass alle Partnerfirmen und WACKER-Teams sich umfassend vorbereiten, sich sicherheitsgerecht verhalten, gegenseitige Rücksicht nehmen und andere auf Fehlverhalten aufmerksam machen.

Vorgesetzte

- sind dabei besonders gefordert,
- sollen auf dem Sektor „Arbeitsschutz“ als Vorbilder tätig werden,
- halten ihre Mitarbeiter an, unsichere Arbeiten zu unterlassen
- und unterbinden bei Beobachtung bzw. Bekanntwerden diese sofort.

Gute Arbeitsvorbereitung mit Gefährdungsbeurteilungen vor Arbeitsbeginn und Durchsprache dieser mit den Beteiligten, unter besonderer Berücksichtigung der laufenden Sicherheitshinweise ist besonders wichtig.

Von den Partnerfirmen, die auf den WGER-Standorten Tätigkeiten durchführen wollen, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern, wird der Nachweis einer Zertifizierung nach SCC (Safety Certification Contractors) oder vergleichbarer Zertifizierung (Berufsgenossenschaft, OHRIS, OHSAS, o. ä.) und/oder eine SGU-Selbstauskunft seitens WACKER gefordert. Diese Vorgabedokumente legen die Anforderungen an die Partnerfirmen hinsichtlich Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz fest.

Das Management der Partnerfirma (Geschäftsführungen, Niederlassungsleiter, ...) muss durch eigene Präsenz auf den Bau-/Montagestellen auf den WGER-Standorten bzw. den zugehörigen Firmenstützpunkten die Verpflichtung zum sicheren Arbeiten unterstreichen.

Beinahe-Unfälle und kritische Situationen sind unverzüglich dem Betriebsverantwortlichen und der WACKER-Kontaktperson zu melden, entsprechende Maßnahmen zu treffen und für den Erfahrungsaustausch zu nutzen.

WACKER erwartet von den Partnerfirmen, dass alle an den WGER-Standorten tätigen Partnerfirmen-Mitarbeiter und deren Sub-Unternehmen anlassbezogen und in adäquater Form jährlich anhand dieses „Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen“ (auch auszugsweise) hinreichend unterwiesen werden. Ein Unterweisungsnachweis ist auf Anfrage WACKER zur Verfügung zu stellen.

Da sichere und fach-/sachliche Ausführung von Arbeiten auch mit der Aufmerksamkeit/Konzentrationsfähigkeit der jeweiligen Person verknüpft ist, erwartet WACKER, dass die jeweiligen Partnerfirmen-Mitarbeiter ordnungsgemäß für die Ruhezeiten untergebracht sind und z. B. aus Kostengründen nicht in Pkws o. ä. übernachten. Schlafzeiten in Containern oder Fahrzeugen auf den WGER-Standorten sind verboten.

6 Standortzutritt

6.1 Allgemeines

Der Zutritt zu einem WGER-Standort ist nur mittels eines gültigen Unternehmensausweises möglich, der für jeden Partnerfirmen-Mitarbeiter durch die entsprechende WACKER-Kontaktperson beantragt wird.

Die Angabe der Partnerfirmen-Mitarbeiter, die den jeweiligen Standort betreten wollen, sind der WACKER-Kontaktperson spätestens 2 Tage vor geplanten Zutritt zu melden.

Entsprechend der geplanten Aufenthaltsdauer erhält der Partnerfirmen-Mitarbeiter einen Unternehmensausweis mit oder ohne Lichtbild.

Die Ausgabe des Unternehmensausweises erfolgt durch die am Standort zuständige Stelle.

Der Partnerfirmen-Mitarbeiter muss sich zum Erhalt des Unternehmensausweises mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

Voraussetzung für die Ausgabe eines Unternehmensausweises ist u. a. die erfolgreiche Durchführung der „Allgemeine Sicherheitsunterweisung Partnerfirmen“ bzw. die Gültigkeit der bereits durchgeführten „Allgemeine Sicherheitsunterweisung Partnerfirmen“ (max. Gültigkeitsdauer 1 Jahr).

Sollte sich im Rahmen der Durchführung der „Allgemeine Sicherheitsunterweisung Partnerfirmen“ eine nicht ausreichende Deutschsprachigkeit des Partnerfirmen-Mitarbeiters herausstellen und kein Partnerfirmen-Mitarbeiter anwesend sein, der der deutschen Sprache sowie der Sprache des Kollegen mächtig ist und damit die „Allgemeine Sicherheitsunterweisung Partnerfirmen“ übersetzen kann, so ist der Zutritt zum Standort durch die Security zu verweigern.

Der Unternehmensausweis dient dem Partnerfirmen-Mitarbeiter als Legimitation für den Zutritt und zum Verlassen des WGER-Standortes und ist ständig auf dem WGER-Standort mitzuführen.

Partnerfirmen-Mitarbeiter müssen den Unternehmensausweis bei Beendigung des Auftrages bzw. der Arbeiten auf dem jeweiligen WGER-Standort an die zuständige Stelle zurückgeben. Den einzelnen Standorten bleibt es vorbehalten, für nicht zurückgegebene Ausweise eine Bearbeitungsgebühr zu fordern.

6.2 Externe Besuche für Partnerfirmen

Erhalten Partnerfirmen auf dem Standort Besuch von externen Personen/Firmen, so sind diese Besuche generell vorab bei der WACKER-Kontaktperson anzumelden.

Die Besucher werden durch einen Partnerfirmen-Mitarbeiter am entsprechenden Zutrittsort abgeholt, während der gesamten Besuchszeit durch die Partnerfirma begleitet und anschließend wieder zur Pforte/zum Empfang gebracht.

Betreten diese Besucher mit Partnerfirmen Gefahrenbereiche auf dem Standort, in denen persönliche Schutzausrüstung gefordert ist, so haben die Besucher sich selbst entsprechend auszurüsten und die persönliche Schutzausrüstung zu tragen.

Eine Anmeldung in diesem Bereich vor Betreten ist am jeweiligen Meldeort obligatorisch. Eine entsprechende Information der WACKER-Kontaktperson und des Betriebsverantwortlichen über das beabsichtigte Betreten des externen Besuchers von gefahrengeneigten Bereichen hat im Vorfeld zu erfolgen.

Verantwortlich für den gesamten Prozess ist die beauftragte Partnerfirma.

6.3 Anzuwendende Anweisungen

- Siehe standortspezifische Regelungen

6.4 Anzuwendende Formblätter

- Siehe standortspezifische Regelungen

7 Standortzufahrt

7.1 Werkzufahrt

Die Zufahrt auf WGER-Standorte mit einem LKW/KFZ setzt eine gültige amtliche Fahrerlaubnis (Führerschein) voraus. Diese ist der Security auf Verlangen vorzulegen.

Der standortzugehörige Lageplan ist unter den jeweiligen standortspezifischen Regelungen zu ersehen.

Fahrzeuge mit rückwärtigen Aufbauten (Kipp-Lkw, Silowagen, Lkw mit Kran, Containerhubfahrzeuge, Hebebühnen, etc.) müssen mit funktionsfähigen Warneinrichtungen gegen versehentliches Kippen/Anheben während der Fahrt (Transportstellungsüberwachungen) ausgerüstet sein. Ein entsprechender Nachweis ist der Security vor Standortzufahrt zu erbringen.

Der Bediener von Flurförderfahrzeugen muss im Besitz einer amtlichen Fahrerlaubnis (Führerschein) sein und eine bestandene Staplerausbildung bzw. eine entsprechende Unterweisung nachweisen können.

Bei Einfahrt von Mobilkränen muss der Fahrer einen Befähigungsnachweis der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten e. V. (BSK) oder Vergleichbares vorweisen können.

7.2 Transporte auf Standorten

Transporte auf den WGER-Standorten dürfen nur durch qualifiziertes und beauftragtes Personal mit für den Transport geeigneten, zugelassenen und technisch einwandfreien Fahrzeugen durchgeführt werden. Die Durchführungsverantwortlichen beachten dabei zusätzlich die standortspezifischen Anforderungen.

7.3 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Transporte mit Straßenfahrzeugen in den Werken sicher durchführen“
A 10-52-03 WGER
- Siehe standortspezifische Regelungen

7.4 Anzuwendende Formblätter

- Siehe standortspezifische Regelungen

8 Sicheres Verhalten an den WGER-Standorten

8.1 Ziel und Zweck

Zweck dieses Sicherheitshandbuches ist es, sicherzustellen, dass sich alle Partnerfirmen-Mitarbeiter an den WGER-Standorten so verhalten, dass durch ihre Tätigkeiten und ihr keine Gefahren erzeugt und/oder Störungen verursacht werden.

Ziel ist es zu verhindern, dass infolge von Fehlverhalten Gefahren entstehen, die

- die Gesundheit bzw. Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen,
- Störungen in Betriebsabläufen mit gegebenenfalls Umweltrelevanz bewirken,
- die Zuständigkeiten bzw. Arbeitsbereiche Dritter verletzen oder beeinflussen können,
- Schaden an Mensch, Umwelt und Sachgütern verursachen.

Des Weiteren ist die Einhaltung der Würde des Menschen eine Grundverpflichtung aller. Es dürfen keine Handlungen/Darstellungen erfolgen, die die Würde von Personen verletzen, sie einschüchtern, entwürdigen oder beleidigen (z. B. sind sichtbare Tattoos und andere Zeichen, die verfassungsfeindlich oder nicht dem AGG entsprechen, zu bedecken). Weiterhin wird auf die strikte Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) hingewiesen.

Beim Einsatz von Subunternehmern durch die Partnerfirma müssen diese durch die Partnerfirma über den Inhalt des „Sicherheitshandbuches für Partnerfirmen“ unterrichtet und dessen Einhaltung sichergestellt werden.

8.2 Rechtliche Konsequenzen

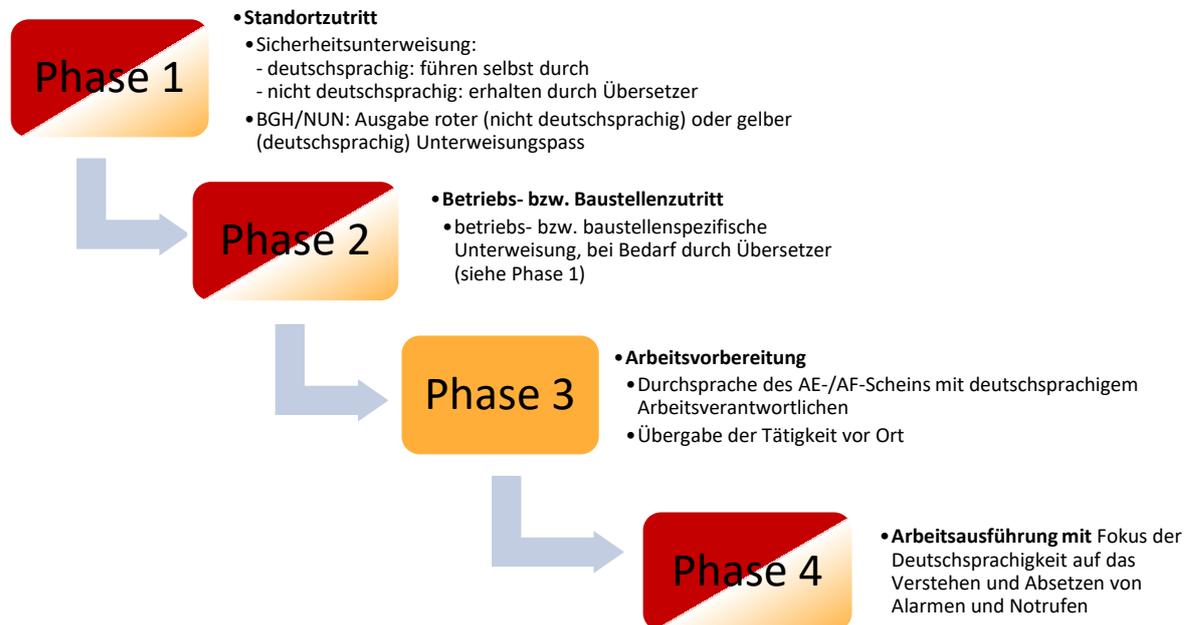
Die Partnerfirmen arbeiten eigenverantwortlich im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen, sonstigen rechtlichen Bestimmungen und zusätzlichen Auflagen durch die WACKER CHEMIE AG; d. h. die Partnerfirmen bzw. deren Mitarbeiter haben die rechtlichen Konsequenzen (Bußgelder, Geldstrafen, Haftstrafen), die sich aus deren Fehlverhalten ergeben können, voll selbst zu tragen. Weitere Schritte durch die WACKER CHEMIE AG (z. B. Schadensersatzforderungen, Werk- und Zutrittsverbot) bleiben vorbehalten.

8.3 Mindestalter

Das Mindestalter der Partnerfirmen-Mitarbeiter ist grundsätzlich 18 Jahre. Werden Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigt, müssen sie das 15. Lebensjahr vollendet haben und die Partnerfirma muss sicherstellen, dass die Voraussetzungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) erfüllt sind und eingehalten werden.

8.4 Anforderungen an die Deutschsprachigkeit von Partnerfirmen-Mitarbeitern

Die Anforderungen an die Deutschsprachigkeit von Mitarbeitern einer Partnerfirma sind abhängig von der jeweiligen Arbeitsphase:



Phase 1 & 2: Standort- und betriebsspezifische Unterweisung

- Die Durchführung der Standortunterweisung für nicht deutschsprachige Partnerfirmen-Mitarbeiter (in BGH/NUN: roter Unterweisungspass) erfolgt mit einem Übersetzer der Partnerfirma, wenn sie die deutsche Standortunterweisung nicht selbstständig durchführen können.
- Der Übersetzer muss die deutsche Standortunterweisung bzw. die betriebsspezifische Unterweisung verstehen und diese den nicht deutschsprachigen Partnerfirmen-Mitarbeitern in deren Landessprachen verständlich vermitteln.

Phase 3: Arbeitsvorbereitung

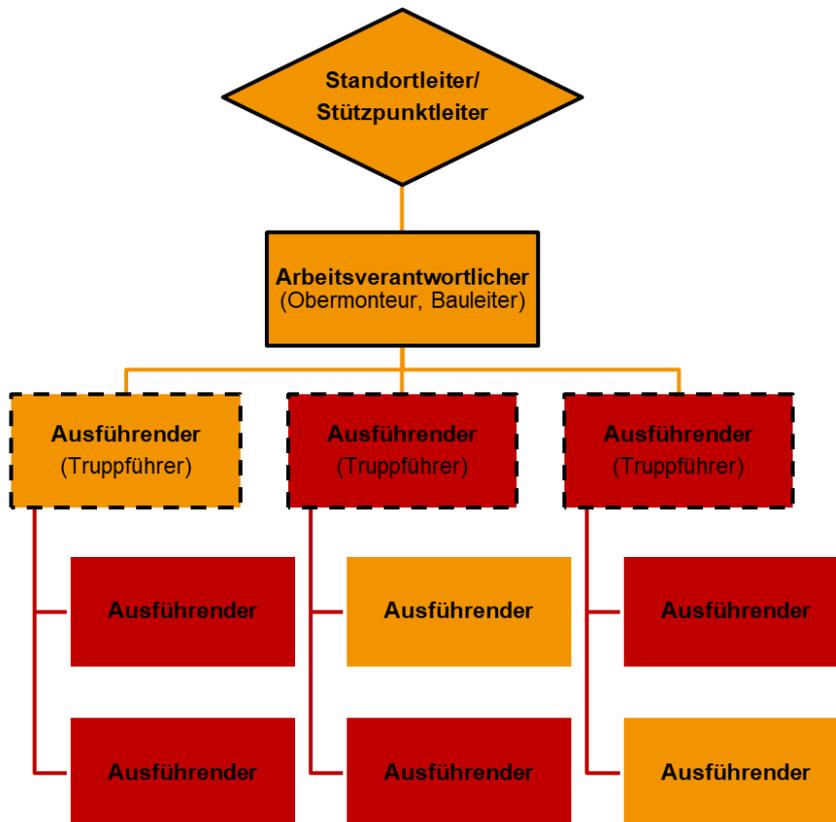
- Der Mitarbeiter der Partnerfirma, welcher als Ansprechpartner für die Kontaktperson von WACKER benannt wird, muss deutschsprachig (in BGH/NUN: gelber Unterweisungspass) sein.
Dies beinhaltet:
 - ▶ zur Verfügung gestellte Dokumente (z. B. AE-/AF-Scheine) lesen, verstehen und hinterfragen können
 - ▶ betriebliche Absprachen durchführen und erklären können, was als Arbeit/Tätigkeit umfasst
 - ▶ Betriebliche Anforderungen verstehen und umsetzen können
 - ▶ die Übergabe der Tätigkeiten vor Ort.
- Der deutschsprachige Partnerfirmen-Mitarbeiter muss die arbeitsspezifische Unterweisung bei seinen nicht deutschsprachigen Partnerfirmen-Kollegen durchführen und die betriebliche Koordination der Tätigkeit mit dem WACKER-Betrieb abwickeln.

Phase 4: Arbeitsausführung

- Es muss mindestens eine Person oder bei größeren Gruppen (> 10 Personen) mindestens 10 %(*) der Arbeitsgruppe deutschsprachig sein (in BGH/NUN: gelber Unterweisungspass) und sich in unmittelbarer Rufnähe der Arbeitsgruppe aufhalten, dies kann ein Mitarbeiter der Arbeitsgruppe oder der Truppführer der Arbeitsgruppe sein.
(*) Gruppen (bestehend aus 11 Personen) bedeutet zwei deutschsprachige Personen.

- Unmittelbare Rufnähe ist gewährleistet, wenn z. B. der mehrsprachige Partnerfirmen-Mitarbeiter auf derselben Bühne/Ebene arbeitet oder ausreichende Kommunikation trotz Umgebungslärm möglich ist. Als „unmittelbare Rufnähe“ zählt nicht ein Kontakt über Funk, Telefon oder Handy.
- Die sprachlichen Anforderungen an die Deutschsprachigkeit während der Tätigkeit (Phase 4) konzentrieren sich mindestens auf:
 - ▶ Alarmplan und Alarmordnung lesen und verstehen können
 - ▶ Lautsprecherdurchsagen verstehen und umsetzen können
 - ▶ Alarmer und Telefonmeldungen absetzen können (Notruf)

Beispiel für eine Partnerfirmen-Organisation an einem WACKER Standort:



Abweichungen:

Von den Anforderungen in Phase 4 (Arbeitsausführung) kann unter folgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

- a) Eine betriebliche Aufsicht bzw. Baustellenaufsicht wurde im Vorfeld der Beauftragung vereinbart und ist während der Tätigkeiten sichergestellt, d.h.
 - ▶ die nicht deutschsprachige Arbeitsgruppe der Partnerfirmenmitarbeiter wird von Betriebspersonal/Baustellenpersonal im Gefahrenfall unterstützt.
 - ▶ Notrufe werden bei Bedarf durch das Betriebspersonal/Baustellenpersonal abgesetzt.
- b) Die Tätigkeit der Partnerfirmen-Mitarbeiter wird in einem Bereich mit geringer Gefährdung durchgeführt und die Sicherheit der Partnerfirmen-Mitarbeiter im Alarmfall ist durch die Anwesenheit anderer deutschsprachiger Personen sichergestellt.
 - ▶ Arbeiten in Gebäuden, auf Straßen, Plätzen und Grünflächen im Werksbereich ohne Bezug zu Produktions-, Labor-, Lager- oder Werkstattbereichen oder Medienversorgungen sowie Entsorgungssystemen.

Diese Regelung gilt für die Partnerfirma einschließlich der durch diese beauftragten Subunternehmen. Subunternehmen haben sich diesbezüglich mit der beauftragenden Partnerfirma eigenverantwortlich entsprechend abzustimmen.

Die geforderte Anzahl der mehrsprachigen Partnerfirmen-Mitarbeiter ist durch die Partnerfirma selbst zu organisieren, namentlich zu benennen und der WACKER-Kontaktperson auf Anforderung entsprechend bekannt zu geben.

8.5 Verkehrsordnung

Für die Vermeidung von Unfällen oder sonstigen Störungen haben alle Personen, die sich auf den WGER-Standorten aufhalten, die Festlegungen der Verkehrsordnung einzuhalten. Der Fahrzeugeinsatz ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu begrenzen.

8.5.1 StVO/StVZO/FeV

Straßenverkehrsordnung (StVO), die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und Fahrerlaubnisverordnung (FeV) haben auf den WGER-Standorten sinngemäß Gültigkeit. Somit gilt z. B. die Anschnallpflicht.

8.5.2 Parkordnung

Verkehrsteilnehmer dürfen ihre Fahrzeuge auf den WGER-Standorten nur auf ausgewiesenen und gekennzeichneten Parkplätzen abstellen. Wird eine bestimmte Fläche zugewiesen, ist diese zu benutzen. Ebenso dürfen Speditions- und Transportfahrzeuge nur an denen ihnen zugewiesenen Lade- und Bereitstellungsflächen abgestellt werden.

Das Verstellen von Brandschutzeinrichtungen, Verkehrs-/Flucht- und Rettungswegen, Alarm- und Rettungseinrichtungen ist generell verboten.

8.5.3 Geschwindigkeit

An den WGER-Standorten gilt, wenn nicht anders ausgewiesen, 30 km/h Höchstgeschwindigkeit. In direkten Betriebsbereichen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

8.5.4 Ohrhörer

Die Verwendung von Ohrhörern ist für alle Straßenverkehrsteilnehmer sowie in Anlagen/Produktionsbetrieben, Laboren, auf Bau-/Montagestellen, in Werkstätten an allen WGER-Standorten generell untersagt.

8.5.5 Fahrräder

Die erlaubte Benutzung von Fahrrädern setzt die notwendigen Sicherheitsausrüstungen voraus. Bei schlechten Sichtverhältnissen ist die Fahrradbeleuchtung einzuschalten. Vorhandene Fahrradwege sind vorrangig zu benutzen. Beide Hände sind am Lenker zu belassen, freihändig fahren und das Fahren mit geöffneten Regenschirmen oder in der Hand gehaltenen sonstigen Gegenständen ist nicht erlaubt.

Beim Abbiegen sind deutliche Handzeichen zu geben. Das Telefonieren während der Fahrt ist nicht zulässig.

8.5.6 Fun-Fahrzeuge

An allen unseren Standorten ist die Benutzung von Fun-Sportgeräten nicht zulässig. Darunter fallen neben Inline-Skater auch Scooter und Quads.

Krafträder mit Beiwagen erhalten keine Einfahrtberechtigung.

8.5.7 Verhalten bei Verkehrsunfällen

Bei Verkehrsunfällen auf den WGER-Standorten ist jeder Beteiligte verpflichtet, alle erforderlichen Sofortmaßnahmen einzuleiten (Unfallstelle absichern, Notruf absetzen, Erste Hilfe leisten, Rettungsdienst einweisen, etc.).

Ist eine Unfallaufnahme zur Beweissicherung erforderlich, ist die Security schnellstens zu verständigen.

8.5.8 Schienenverkehr

Auf dem gesamten Werkgelände hat der Schienenverkehr Vorfahrt.

8.6 Rauchverbot

An allen WGER-Standorten ist das Rauchen

- zum Schutz der nichtrauchenden Mitarbeiter vor Gesundheitsgefahren sowie
- zum Schutz vor Entzündung brennbarer Gase, Flüssigkeiten und Feststoffen
- von elektrischen Zigaretten

grundsätzlich verboten. Dies gilt auch in Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen, etc.

In den Baustelleneinrichtungen/Büro-/Sozial-Containern u. ä. der Partnerfirmen sind entsprechende Verbotsschilder sichtbar aufzuhängen.

8.7 Alkohol-/Drogenverbot

In allen WGER-Standorten ist der Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln zum Schutz vor Fehlhandlungen verboten, ebenso der Zutritt in alkoholisiertem oder berauschtem Zustand.

8.8 Mobiltelefone/Funkgeräte

8.8.1 Mobiltelefone

Auf den WGER-Standorten ist die Benutzung von CE-konformen Mobiltelefonen (Handy) außerhalb gekennzeichneteter Verbotsbereiche erlaubt.

In Ex-Bereiche dürfen nicht Ex-geschützte Mobiltelefone nicht mitgeführt werden, auch nicht im ausgeschalteten Zustand. Hier sind zugelassene Ex-geschützte Mobiltelefone zu benutzen.

Bei anderen gekennzeichneten Benutzungsverboten ist das Mobiltelefon auszuschalten.

Die Mindest-Anforderungen an Mobiltelefone mit Ex-Zulassung werden in den jeweiligen betriebsspezifischen Sicherheitsunterweisungen benannt.

Es gilt auf allen WGER-Standorten generelles Fotografier- und Filmverbot, auch mit Mobiltelefonen.

8.8.2 Funkgeräte

Es ist durch die Partnerfirma sicherzustellen, dass die Benutzung von Funkgeräten auf WACKER-Standorten nicht zu Störungen, Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen führt. Partnerfirmenfunkgeräte sind bei der Security anzumelden, sowie bei geplantem längerem Gebrauch unter Vorlage der Gerätespezifikation/behördlicher Genehmigung bei der entsprechenden WACKER-Fachstelle.

In Ex-Bereiche dürfen nicht Ex-geschützte Funkgeräte nicht mitgeführt werden, auch nicht im ausgeschalteten Zustand. Hier sind zugelassene Ex-geschützte Funkgeräte zu benutzen.

8.9 Private Elektrogeräte

Grundsätzlich ist auf den WGER-Standorten der Gebrauch von privaten Elektrogeräten zum Schutz vor Zündung brennbarer Stoffe und zum vorbeugenden Brandschutz zu unterlassen.

Unter Berücksichtigung verschiedener technischer Ausrüstungen sind Ausnahmen vom Verwendungsverbot in Absprache mit der WACKER-Kontaktperson möglich.

Die Partnerfirma hat den ordnungsgemäß geprüften Zustand und die sichere Benutzung von privaten ortsveränderlichen elektrischen Geräten sicherzustellen.

8.10 Melden im Betrieb

Mit der Meldepflicht in Betrieben soll zum einen sichergestellt werden, dass in laufenden Betrieben keine Arbeiten begonnen werden, bevor eine ausdrückliche Freigabe durch den Betriebsverantwortlichen erteilt worden ist, zum anderen, dass im Falle einer Notsituation rasch festgestellt werden kann, welche Personen sich im betroffenen Bereich aufhalten.

Die Pflicht zur Anwesenheitsmeldung besteht für alle Bereiche (Anlagen und Betriebe), in denen größere Gefahrenpotentiale (z. B. Gefahrstoffe) vorhanden sein können.

Nicht betroffen sind hier also:

- Bürogebäude,
- Laborgebäude,
- teilweise Werkstätten,
- frei zugängliche Flächen,
- usw.

8.11 Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten

Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten sind Räume oder Orte, die ausschließlich zum Betrieb elektrischer Anlagen dienen und unter Verschluss gehalten werden. Der Verschluss darf nur von beauftragten Personen geöffnet werden. Der Zutritt ist nur Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen (EUP), Laien jedoch nur in Begleitung von Elektrofachkräften oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen gestattet.

Eine EUP darf in dem benannten Raum nur die beauftragte Tätigkeit nach Absprache mit dem zuständigen EMR-Verantwortlichen (gemäß VDE 0105-100) aufnehmen. Eine umgebungsspezifische Unterweisung muss vor Ort erfolgen.

Der Zutritt wird durch ein von der jeweiligen zentralen Stelle des Standorts verwaltetes Schließsystem von EMR-Schlüsseln ermöglicht. Zutritt erhält nur, wer qualifiziert, geeignet, eingewiesen und beauftragt ist.

Der Nachweis der Zutrittsberechtigung ist auf Nachfrage vorzulegen.

8.12 Fotografieren/Filmen

Das Fotografieren und Filmen in jeder Form ist auf allen WGER-Standorten ohne explizite Genehmigung nicht erlaubt.

Notwendige Aufnahmen sind ausschließlich durch berechtigte Personen zu erstellen.

Für geschäftliche Zwecke können für einen begrenzten Zeitraum für einen definierten Umfang und örtlichen Bereich separat Genehmigungen für Foto- oder Filmaufnahmen erteilt werden.

Berechtigungen und Genehmigungen zum Fotografieren/Filmen müssen grundsätzlich im Vorfeld der beabsichtigten Aufnahmen über die WACKER-Kontaktperson beantragt werden.

8.13 Gefahrenabwehrplan für Baustelleneinrichtungen und Partnerfirmenstützpunkte

Für bauliche Baustelleneinrichtungen und Partnerfirmenstützpunkte auf den WGER-Standorten sind jeweilige Gefahrenabwehrpläne (in verkürzter Form) in Abstimmung mit der jeweiligen Werk-/Betriebs-/externen Feuerwehr zu erstellen und kenntlich auszuhängen. Diese verkürzten Pläne haben mindestens zu enthalten:

- Alarmplan (Brandschutzordnung A), Alarmordnung (Brandschutzordnung B)
- Tabelle der Ansprechpartner
- Übersichtsplan des Stützpunktes mit Flucht-/Rettungswegen, Standorte der Feuerlöscher/Rauch-/Handfeuermelder/1. Hilfe-Einrichtungen
- eventuell vorhandene gefährliche Stoffe und Einrichtungen

8.14 Schlüsselverwaltung/-ausgabe

Eine Ausgabe von Schlüsseln zu Gebäuden und Einrichtungen auf den WGER-Standorten muss über die WACKER-Kontaktperson beantragt werden. Die Schlüsselausgabe selbst erfolgt über die jeweilige zentrale Stelle des Standortes.

8.15 Arbeitsmittel prüfen

8.15.1 Allgemeines

Eingesetzte Geräte und Ausrüstungen

- müssen den Vorschriften entsprechend geprüft und mit einer Prüfplakette mit dem nächsten Prüftermin versehen sein, bzw. durch eine entsprechende Dokumentation nachweisbar sein.

- Die gültigen Prüfnachweise sind auf der Bau-/Montagestelle vorzuhalten und auf Verlangen der WACKER-Kontaktperson oder dafür benannten Personen bzw. der Sicherheitsabteilung vorzulegen.
- mit Mängeln müssen von den Partnerfirmen-Mitarbeitern sofort außer Betrieb genommen und die Mängel vor Wiederinbetriebnahme behoben werden.
- die zerlegt waren und auf der Bau-/Montagestelle wieder zusammengebaut werden, sowie nach Reparaturen sind vor Inbetriebnahme durch befähigte Personen zu prüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren (z. B. Krane, Aufzüge, Winden, etc.). Auf Anforderung ist die Eignung der befähigten Person nachzuweisen.

8.15.2 Elektrische Betriebsmittel einsetzen

Die Partnerfirma stellt die erforderlichen Baustromverteiler, Zuleitungs- und Verteilerkabel sowie die für ihre Arbeiten erforderliche Beleuchtungen. Ausnahmen sind mit der WACKER-Kontaktperson abzustimmen

Baustromverteiler sind von einer Elektrofachkraft anzuschließen und die Inbetriebnahme- und Wiederholungsprüfung, ebenso wie die tägliche FI-Schalterprüfung zu dokumentieren.

8.16 Ordnung und Sauberkeit

Jede Bau-/Montagestelle sowie die partnerfirmeneigenen Stützpunkte sind nach Fertigstellung der Arbeit bzw. bei längeren Arbeitsphasen mindestens arbeitstäglich besenrein zu hinterlassen. Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege sind von Material-, Werkzeug-, Hilfsmittel- und Abfalllagerung ständig freizuhalten.

8.17 Betriebseinrichtungen betätigen und Betriebsmittel entnehmen

Das Bedienen und Betätigen aller Betriebseinrichtungen ist nur durch das Betriebspersonal erlaubt. Die eigenmächtige Entnahme von Betriebsmitteln ist strengstens untersagt.

WACKER stellt als Betriebsmittel Wasser, Dampf, Druckluft und elektrischem Strom auf Anforderung zur Verfügung. Der Anschluss an und die Entnahme aus Betriebsmittelsystemen erfordern immer die Information an und eine Genehmigung durch den Betriebsverantwortlichen.

Bei Straßenquerungen sind Schlauchbrücken oder geeignete Abdeckungen zu verwenden, um Beschädigungen durch Fahrzeuge oder schwere Gegenstände zu vermeiden.

8.18 Melden sicherheits- und umweltrelevanter Ereignisse

Sind sicherheits- und umwelttechnische Ereignisse aufgetreten oder sind gefährliche Situationen bzw. Beinaheunfälle auf der Bau-/Montagestelle zu erkennen, ist durch die Partnerfirmen-Kontaktperson die WACKER-Kontaktperson bzw. der Betriebsverantwortliche/Ort der Anmeldung (Messwarte, Leitstelle, etc.) unverzüglich zu informieren.

8.19 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Melden von gesundheits-, umwelt-, security- und sicherheitsrelevanten Ereignissen“, A 01-09-01
- Anweisung „Arbeitsmittel sicher betreiben“, A 07-03-01 WGER
- Anweisung „Rechtlich vorgeschriebene Prüfungen von Arbeitsmitteln“, A 07-03-04 WGER
- Siehe standortspezifische Regelungen

8.20 Anzuwendende Formblätter

- Siehe standortspezifische Regelungen

9 Werkfeuerwehr/Brandschutz

9.1 Allgemeines

Die Zufahrten und die Aufstellungsflächen der Werk-/Betriebsfeuerwehr bzw. externen Feuerwehr sind ständig freizuhalten.

Bei Sperrungen von Werkstraßen oder Feuerwehrezufahrten z. B. wegen Bau-/Montagestellen, Kranaufstellungen, etc. ist die zuständige Feuerwehr zu informieren.

Jeder Brandfall ist umgehend der Werk-/Betriebsfeuerwehr bzw. externen Feuerwehr zu melden. Entstehungsbrände sind mit den vorhandenen Löschmitteln eigeninitiativ unter Beachtung des Eigenschutzes zu bekämpfen. Den Weisungen der Feuerwehr ist nachzukommen.

Installierte Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscher, Schlauchrollen, Steigleitungen, Brandschutztore, Fluchtwege/-türen, etc.) sowie Rettungswege müssen stets frei zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden. Geöffnete Brandabschottungen sind mindestens täglich, spätestens bei Arbeitsende ordnungsgemäß zu verschließen.

Bei von Partnerfirmen ausgelösten Fehlalarmen und Ausrücken der Werk-/Betriebsfeuerwehr bzw. externen Feuerwehr wird der Partnerfirma eine entsprechende Aufwandsentschädigung verrechnet.

9.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Allgemeiner Alarm- und Gefahrenabwehrplan Betrieb“, A 07-06-05 WGER
- Siehe standortspezifische Regelungen

9.3 Anzuwendende Formblätter

- keine

10 Verhalten in Notfällen

10.1 Allgemeines

Trotz größter Vorsicht kann ein Unfall oder Notfall während der Tätigkeiten eigen- oder fremdverschuldet nicht ausgeschlossen werden. Hier heißt es schnell und richtig zu handeln, um das Schadensausmaß zu reduzieren.

In jedem Gebäude auf den WGER-Standorten hängen Alarmpläne/Alarmordnungen aus, die das notwendige Verhalten im Alarmfall aufzeigen.

10.2 Alarmierung

Bei Brand, Gasaustritt und anderen Gefahren sowie bei Unfällen ist entsprechend Alarm-/Gefahrenabwehrplan zu alarmieren.

Bitte Ruhe bewahren!

Eine telefonische Alarmierung muss folgende Angaben enthalten:

- **Wo** ist es passiert (Lageplannummer, Stockwerk, u.a.)
- **Was** ist passiert (Brand, Gasaustritt, Unfall, u.a.)
- **Wie** viele Verletzte/Art der Verletzungen
- **Wer** ruft an (Name des Anrufers, Betrieb, Firma, u.a.)
- **Warten** auf Rückfragen

10.3 Verhalten bei Alarm

Bei akustischer Alarmierung auf eventuelle Durchsagen der Einsatzkräfte achten.

Hinweis: Lautsprecherdurchsagen erfolgen in deutscher und englischer Sprache. Es hat eine Information über die Gefahrensituation und entsprechendes Verhalten an die nicht deutschsprachigen Partnerfirmen-Mitarbeiter zu erfolgen.

10.3.1 Im Brandfall

- Persönlichen Schutz sicherstellen
- Verletzte in Sicherheit bringen (wenn gefahrlos möglich)
- Erste Hilfe leisten
- Feuerlöscher einsetzen (wenn gefahrlos möglich)
- Keine Aufzüge benutzen
- Werk-/Betriebs-/externe Feuerwehr alarmieren
- Feuerwehr/Rettungsdienst einweisen
- Durchsagen und Anweisungen der Rettungskräfte/Einsatzleitung beachten

10.3.2 Bei Gasgefahr im Gebäude

- Sofort und sicher alle Arbeiten einstellen!
- Gebäude verlassen und Sammelstelle aufsuchen!
- Achtung: Aufzüge nicht benutzen!
- Weitere Informationen von der Einsatzleitung abwarten!
- Ruhe bewahren!

10.3.3 Bei Gasgefahr im Freien

- Arbeiten sofort gefahrlos einstellen!
- Fahrzeuge abstellen – Motor aus!
- Maschinen abstellen bzw. wenn möglich, in einen gefahrlosen Zustand bringen.
- Das nächste sichere Gebäude aufsuchen!
- Nicht durch ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder austretende Gaswolken und Brandrauch laufen oder fahren.
- In das nächstgelegene geschlossene Gebäude begeben, Fenster und Türen schließen (Windrichtung beachten).
- Das Gebäude bis zur Entwarnung nicht verlassen!
- Obere Stockwerke aufsuchen!
- Nicht alleine bleiben!
- Lüftungen (wo möglich) ausschalten!
- Auf Durchsagen der Einsatzleitung achten!
- Innerhalb von Betrieben, Anlagen oder Gebäuden die Weisungen der Einsatzleitung bzw. des WACKER-Personals befolgen.
- Ruhe bewahren!

10.4 Erste Hilfe und medizinische Versorgung

WACKER erwartet von den Partnerfirmen-Mitarbeitern, dass jede (auch geringe) Verletzung durch den Gesundheitsdienst, Werkärztlichen Dienst bzw. Ersthelfern behandelt und der Verletzte von fachkundigem Personal betreut wird (z. B. Begleitung des Partnerfirmen-Mitarbeiters zum externen Arzt).

Hinweis: Dies dient in erster Linie der ordnungsgemäßen Erstversorgung sowie der Nachweissführung des Unfalls gegenüber der jeweiligen Berufsgenossenschaft.

Die Partnerfirma hat entsprechend der Anzahl der Partnerfirmen-Mitarbeiter die erforderliche Anzahl an ausgebildeten Ersthelfern sowie Verbandskästen vor Ort bereitzustellen. Die Verbandskästen sind regelmäßig auf Vollständigkeit und Mindesthaltbarkeit zu überprüfen. WACKER-Mitarbeiter und/oder Partnerfirmen-Mitarbeiter leisten dem Verunfallten Erste Hilfe vor Ort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes.

Unfällen gleichgestellt sind gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. Verdacht auf Infarkt, Kreislaufversagen, Anfälle, etc.), die eine sofortige medizinische Betreuung des Betroffenen erforderlich machen.

10.4.1 Augenverätzung/-reizung

In den Labor- und Betriebsbereichen stehen Augenduschen/-spülflaschen zur Verfügung mit deren Hilfe das betroffene Auge mit Wasser intensiv gespült werden muss. Es ist bei der Augenspülung darauf zu achten, dass das gesunde Auge nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.

Schnellstmöglich ist ein Notruf abzusetzen und sich einer medizinischen Beurteilung zu unterziehen.

10.4.2 Hautverätzungen/-reizungen

Ist es während der Tätigkeit zu einer Kontamination mit ätzenden, reizenden oder anderweitig gesundheitsschädlichen Gefahrstoffen (z. B. Säuren, Laugen, etc.) von Hautflächen gekommen, dann sind sofort die benetzten Kleidungsstücke zu entfernen. Die kontaminierten Hautstellen sind umgehend (mind. 10 – 20 min) mit Wasser zu spülen. Hierfür stehen in den Labor- und Betriebsbereichen Notduschen zur Verfügung. Es ist darauf zu achten, dass das Wasser vom Wundbereich direkt abfließt, sodass gesunde Haut nicht nachträglich kontaminiert wird. Schnellstmöglich ist ein Notruf abzusetzen.

Eine Kontamination mit bestimmten Substanzen, z. B. Flusssäure oder sonstigen Säuren, Laugen, etc. erfordert auch bei Benetzung nur kleinster Hautflächen immer eine medizinische Beurteilung!

10.4.3 Inhalation von Gefahrstoffen

Bei Einatmung von Gefahrstoffen ist der Gefahrenbereich sofort zu verlassen.

Schnellstmöglich ist ein Notruf abzusetzen und sich einer medizinischen Beurteilung zu unterziehen.

10.4.4 Sonstige Auffälligkeiten

Leckagen, tropfende Leitungen, defekte Halterungen oder Bauteile sind der Werkfeuerwehr oder den betrieblichen Vorgesetzten umgehend zu melden.

10.5 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Melden von gesundheits-, umwelt-, security- und sicherheitsrelevanten Ereignissen“, A 01-09-01
- Siehe standortspezifische Regelungen

10.6 Anzuwendende Formblätter

- keine

11 Einweisungen/Unterweisungen

11.1 Allgemeines

Die Partnerfirma ist verpflichtet, die Unterweisungen ihrer Mitarbeiter und die Einweisung ihrer Subunternehmer über allgemeine und betriebsspezifische Gefahren frühzeitig zu veranlassen und anschließend zu dokumentieren.

Jeder Partnerfirmen-Mitarbeiter hat seinen Unterweisungsnachweis, in dem die Dokumentation von Sicherheitsunterweisungen erfolgt, auf Verlangen vorzuzeigen. Die Partnerfirma muss sicherstellen, dass das eingesetzte Personal Anweisungen und Informationen zur Sicherheit in deutscher Sprache jederzeit selbst versteht oder durch sprachkundiges Personal des AN übermittelt bekommt. Die Auftragnehmer haben schriftlich zu bestätigen, dass die betroffenen Mitarbeiter den Inhalt der Sicherheitsunterweisungen zur Kenntnis genommen haben, diese unterrichten und überwachen werden.

11.1.1 Allgemeine Sicherheitsunterweisung

Die Allgemeine Sicherheitsunterweisung ist beim erstmaligen Zutritt zum Werksgelände erforderlich und spätestens jährlich zu wiederholen.

Diese erfolgt mittels E-Learning-Schulung durch die Security an den WGER-Standorten, welche mit Test erfolgreich abgeschlossen werden muss. Gruppenunterweisungen sind über die WACKER-Kontaktperson abzustimmen.

Die allgemeine Sicherheitsunterweisung beinhaltet die allgemeinen Regelungen, die für den sicheren Aufenthalt auf dem Werksgelände notwendig sind – z. B. Verkehrsregeln, Rauchverbote, Meldung im Betrieb, Fotografierverbot, etc.

11.1.2 Betriebsspezifische Sicherheitsunterweisung

Ziel ist eine Unterweisung über betriebsspezifische Gefahren, Besonderheiten, Noteinrichtungen und Ansprechpartner. Die Unterweisung muss vor Betreten des Betriebes, der Bau-/Montagestelle und mind. 1 x jährlich durchgeführt und dokumentiert werden.

Bei gefahrgeneigten Arbeiten, besonders in laufenden Betriebsbereichen, hat vor Aufnahme der Arbeit eine arbeitsspezifische Unterweisung stattzufinden, die auf das tagesaktuelle Geschehen besonders hinweist.

11.1.3 Arbeitsspezifische Unterweisung vor Ort/Freigabe der Arbeiten

Voraussetzung vor Beginn der Arbeiten ist, dass die beteiligten Partnerfirmen-Mitarbeiter eine arbeitsspezifische Einweisung durch ihren Arbeitgeber erhalten haben. Dazu kann es notwendig sein, dass WACKER unterstützend tätig ist.

11.1.4 Gültigkeitsdauer von Unterweisungen

Originale bzw. Kopien/Durchschläge von Unterweisungsnachweisen hat die Partnerfirma mindestens entsprechend der Gültigkeitsdauer aufzubewahren. Das abgelaufene Zertifikat verfällt bzw. wird nach Wiederholungsunterweisung durch ein neues Zertifikat ersetzt.

11.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Pflichtschulungen/Unterweisungen“, A 02-02-04 WGER
- Anweisung „Sicherheit für Partnerfirmen“, A 07-01-11 WGER
- Siehe standortspezifische Regelungen

11.3 Anzuwendende Formblätter

- Siehe standortspezifische Regelungen

12 Arbeitsgenehmigungsverfahren

12.1 Allgemeines

Die Partnerfirma muss vor Beginn der beauftragten Arbeiten zusammen mit der WACKER-Kontaktperson eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und anhand des Arbeitsgenehmigungsverfahrens entsprechende Maßnahmen definieren, die eine Gefährdung durch unsachgemäßes Vorgehen in Vorbereitung sowie bei Durchführung der Arbeiten für Mensch, Umwelt, Sachwerten ausschließen. Die Gefährdungsbeurteilung ist auf dem AE-/AF-Schein oder mittels Betriebsanweisung oder Gleichwertiges zu dokumentieren.

Entsprechend der geplanten Arbeiten und der daraus abgeleiteten Gefährdungen wird das Arbeitsgenehmigungsverfahren unterteilt nach Arbeitsfreigabeschein (AF-Schein) und Arbeitserlaubnisschein (AE-Schein).

Mit den entsprechenden Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Arbeitsfreigabe/-erlaubnis schriftlich vorliegt.

12.1.1 AF-Scheinverfahren

Arbeitsfreigabeschein stellt eine vereinfachte Form des Arbeitserlaubnisscheins dar und unterscheidet sich von diesem im Anwendungsbereich und in der Zahl der erforderlichen Unterschriften.

AF-Scheinpflichtige Arbeiten sind z. B.:

- Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen
- Öffnen/Demontage gespülter Anlagenteile
- Aufdecken von Gitterrosten und Zwischenböden
- Hochdruckreinigungsarbeiten im Betrieb
- Entfernung von Isolierungen an Gefahrstoffleitungen/Behälter
- Durchstrahlungsarbeiten mit z. B. radioaktiven Präparaten

12.1.2 AE-Scheinverfahren

AE-Scheinpflichtige Arbeiten sind z. B.:

- Einsteigen (Befahren) in Behälter, Gruben und enge Räumen
- Arbeiten mit hoher Zündgefahr (z. B. offene Flamme, Funkenregen)
- Arbeiten mit Zündgefahr in explosionsgefährdeten Bereichen
- Öffnen/Demontage nicht gespülter Anlagenteile
- Erarbeiten/Arbeiten im Gleisbereich
- Arbeiten auf Dächern
- Arbeiten an Lüftungs- und Absaugsystemen

12.1.3 Ergänzende Arbeitsgenehmigungsverfahren, z. B.

- Freigabeschein Strahlenschutz
- Transportlaufzettel mit Gefahrenhinweis
- Arbeitsplan für Gasdruckprüfung
- Transportauftrag für Mobilkran (Einfahrerlaubnis Mobilkran)
- Arbeiten in eigenen Stützpunkten/Werkstätten
- Checkliste für den Einsatz von temporären Krananlagen

12.1.4 Arbeiten in eigenen Stützpunkten/Werkstätten

Für gefahrengeneigte Arbeiten und Maschinen an eigenbetriebenen Montage-Stützpunkten und Werkstätten hat die Partnerfirma entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und darauf aufbauende Betriebsanweisungen zu erstellen.

Die genehmigungsrechtliche Situation/genehmigungsrelevanten Maßnahmen sind im Vorfeld zu klären.

Wechselwirkungen zu den WACKER-Standorteinrichtungen/-gefahren sind dabei zu berücksichtigen.

Diese Dokumente sind an den Stützpunkten bzw. Werkstätten vorzuhalten und auf Anfrage der WACKER-Kontaktperson und/oder der zuständigen WACKER-Sicherheitsfachkraft vorzulegen.

12.1.5 Gefährliche Einzelarbeitsplätze

Sollte sich bei der Beurteilung einer Tätigkeit herausstellen, dass ein gefährlicher Einzelarbeitsplatz für Partnerfirmen-Mitarbeiter vorliegt, so hat die Partnerfirma geeignete Überwachungsmaßnahmen für eine schnelle Meldung und Rettung des betroffenen Partnerfirmen-Mitarbeiter bei der Durchführung von gefährlichen Einzelarbeiten im Falle eines Unfalls sicherzustellen.

Die zutreffenden Maßnahmen sind im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsverfahren in einem AE-/AF-Schein entsprechend festzuhalten.

12.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Gefährliche Einzelarbeitsplätze“, A 07-02-07 WGER
- Siehe standortspezifische Regelungen

12.3 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „Arbeitsfreigabe-/Arbeitserlaubnisschein“ (in Blockform).
- Werkformblatt „Elektro-Freigabeschein für Elektroversorgung“ (in Blockform)
- Siehe standortspezifische Regelungen

13 Sicherheitskoordination von technischen Maßnahmen

13.1 Allgemeines

Für die WGER-Standorte sind die Belange von Sicherheits- und Gesundheitsschutz, Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz bei der Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen in den Dokumenten der „Sicherheitskoordination von technischen Maßnahmen“ geregelt. Damit wird ein sicheres und wirtschaftliches Arbeiten gewährleistet.

13.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Sicherheitskoordination von technischen Maßnahmen“, A 07-05-01 WGER

13.3 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „Allgemeines Baustellenabwicklung“, AS1548A1
- Werkformblatt „Entscheidungsmatrix gemäß BaustellV“, AS1548B1
- Werkformblatt „Vorankündigung Gewerbeaufsichtsamt“, AS1548B2
- Werkformblatt „Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan“, AS1548B4
- Werkformblatt „Liste gefährlicher Arbeiten“, AS1548B4.1
- Werkformblatt „Unterlage für spätere Arbeiten“, AS1548B5
- Werkformblatt „Beispielsammlung“, AS1548B5.1
- Werkformblatt „Baustellenorganisation“, AS1548C
- Werkformblatt „Bestellung SiGe-Koordinators“, AS1548D1
- Werkformblatt „Bestellung Koordinator DGUV Vorschrift 1“, AS1548D2
- Werkformblatt „Bestellung Koordinator DGUV Regel 101-004“, AS1548D3
- Werkformblatt „Bestellung Koordinator nach BetrSichV“, AS1548D4
- Werkformblatt „Bestellung Koordinator nach GefStoffV“, AS1548D5

14 Erdarbeiten durchführen

14.1 Allgemeines

Für alle Erdarbeiten (z. B. Ausschachtungen; Bohrungen; Setzen von Pflöcken, Erdnägeln, Staberdern; usw.) ist ein Arbeitserlaubnisschein (AE-Schein) erforderlich.

Bei Erdarbeiten außerhalb Altlastenverdachtsflächen sind keine zusätzlichen Arbeitsschutzmaßnahmen nach DGUV Regel 101-004 zu berücksichtigen.

14.2 Anzuwendende Anweisungen

- Siehe standortspezifische Regelungen

14.3 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „Arbeitsfreigabe-/Arbeitserlaubnisschein“ (in Blockform)
- Siehe standortspezifische Regelungen

15 Richtiges Verhalten in Ex-Bereichen

15.1 Allgemeines

Explosionsgefährdete Bereiche (Ex-Bereiche mit Ex-Zonen 1, 2 und/oder 21, 22) sind durch ein entsprechendes Gefahrensymbol deutlich gekennzeichnet. Der Zutritt in solche Bereiche ist nur unterwiesenem Personal gestattet.

Vor Betreten eines Ex-Bereiches sind alle Partnerfirmen-Mitarbeiter über mögliche Gefahren und zu treffende Maßnahmen durch die WACKER-Kontaktperson bzw. den Betriebsverantwortlichen zu unterweisen.

Die Partnerfirma hat sich vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme, bei der betriebsspezifischen Sicherheitsunterweisung bzw. über AE-Schein und Einweisung vor Ort darüber zu informieren, welche Qualität der Schutzkleidung im vorgesehenen Einsatzbereich notwendig ist.

Das Tragen von ableitfähigen Sicherheitsschuhen ist unabhängig von der Ex-Zoneneinteilung in den gekennzeichneten Ex-Bereichen generell gefordert.

In Ex-Bereichen sind ausschließlich elektrostatisch ableitfähige (antistatische) Leitern und Tritte zu verwenden. Auf eine entsprechende Kennzeichnung ist zu achten.

15.2 Verbote im Ex-Bereich

Verboten sind generell alle Tätigkeiten, bei denen eine starke elektrostatische Aufladung entstehen kann, so z. B.:

- Öffnen von Folienverpackungen
- Aus- oder Anziehen von Kleidung
- Trockenes Abwischen von großen Kunststoffflächen
- Trockenes Aus- und Abwischen von Kunststoff-Fässern

Des Weiteren ist das Mitnehmen/Betreiben in Ex-Bereiche verboten von z. B.:

- Elektro- oder Akkugeräten ohne entsprechende Ex-Zulassung
- Handy ohne entsprechende Ex-Zulassung
- Notebook ohne entsprechende Ex-Zulassung
- Elektrisch beheizte Einlegesohlen/Sicherheitsschuhe/Handwärmer, u. ä.
- elektrische Uhren mit zusätzlichen Sonderfunktionen (z. B. Rechnerfunktion mit Bedienoberfläche)
- Smartwatch
- Handscanner
- elektrische Schrittzähler
- Insulinpumpen, die nicht im Körper getragen werden
- Fahrzeugschlüssel mit elektrischer Fernbedienungsfunktion
- Feuerzeuge, Streichhölzer, Elektrozigaretten
- Lkw, Kfz, Fahrräder

Das Mitnehmen/Betreiben in Ex-Bereiche ist dagegen erlaubt für z. B.:

- normal übliche digital oder analog anzeigende Armbanduhren
- Hörgeräte in der Ohrmuschel
- Herzschrittmacher

Ist es arbeitstechnisch notwendig, in einen Ex-Bereich mobile Nicht-Ex-Geräte einzubringen oder Arbeiten mit Zündgefahren durchzuführen, dann sind im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsverfahrens geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen.

15.3 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Explosionsgefahren vermeiden“, A 07-04-01 WGER

15.4 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „Arbeitsfreigabe-/Arbeitserlaubnisschein“ (in Blockform)

16 Persönliche Schutzausrüstung

16.1 Allgemeines

Das Betreten der Montage-/Baustelle von technischen Maßnahmen darf nur mit der vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) bzw. der zugelassenen Arbeitskleidung erfolgen, die aus den Gefährdungsbeurteilungen und aus den Vorgaben der baustellenspezifischen PSA resultieren. Das Tragen ist vom Vorgesetzten einzufordern.

Dies sind mindestens z. B.:

- Schutzhelm
- antistatische Sicherheitsschuhe
- körperbedeckende Kleidung

Von der Forderung „körperbedeckenden Kleidung“ kann abgewichen werden, wenn ein Kontakt zu Gefahrstoffen während der Tätigkeiten sicher auszuschließen ist. Darüber hinaus gehende PSA wird anhand der betriebsspezifischen Ein-/Unterweisung bzw. im Arbeitsgenehmigungsverfahren, z. B. im AE-/AF-Schein, vorgeschrieben und ist zur entsprechenden Tätigkeit bzw. in entsprechenden Bereichen ausnahmslos zu tragen.

Die PSA wird wie folgt definiert:

1. Betrieblich vorgegebene PSA
 - im Betrieb zu tragen, unabhängig von der Tätigkeit
 - z. B. Multinorm-Kleidung, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm
2. Facharbeiterspezifische PSA
 - PSA, die vor Gefahren schützt, die direkt von der zu verrichtenden Arbeit ausgehen
 - Bsp. beim Flexen: Gestellbrille, Staubmaske, Lederhandschuhe, schwer entflammbare Jacke
3. AE-/AF-Schein vorgegebene PSA
 - PSA, die vor Gefahren schützt, die in dem Bereich herrschen, wo die Tätigkeit ausgeführt werden soll
 - wird von WACKER gestellt

Über festgelegte, erforderliche PSA bzw. Arbeitskleidung haben sich die Partnerfirmen im Vorfeld ihrer Tätigkeitsaufnahme zu informieren, ihrem Personal die entsprechende PSA, gemäß den Anforderungen für den jeweiligen WGER-Standort, für die durchzuführenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen und sie in ihrer Handhabung zu unterweisen (z. B. Atemschutz, PSA gegen Absturz, etc.).

Für das Einsteigen in Behälter/Gruben/etc. sowie das Besteigen von nicht gesicherten Einrichtungen in der Höhe ist ein geeignetes und zugelassenes Sicherungsmittel zu verwenden. Dies gilt auch für den Auf-/Abbau von Gerüsten. Die Partnerfirmen-Mitarbeiter müssen zur Benutzung der PSA und Absicherung (Rettung) des/r Kollegen geschult und qualifiziert sein.

Der Nachweis über erforderliche Qualifizierungen/Unterweisungen/arbeitsmedizinische Eignung zu PSA bzw. Arbeitskleidung sowie zu Rettungsgeräten und -maßnahmen ist von der Partnerfirma zu erbringen und auf Verlangen vorzuweisen.

Der Nachweis der Eignung der PSA bzw. Arbeitskleidung ist von den Partnerfirmen auf Anforderung anhand von Datenblättern zu erbringen.

Im Zweifelsfalle kann die Fachstelle Sicherheit zur Überprüfung herangezogen werden.

Beim Einsatz von Subunternehmern durch die Partnerfirma müssen diese durch die Partnerfirma über das genannte Vorgehen unterrichtet und dessen Einhaltung sichergestellt werden.

16.2 Anzuwendende Anweisungen

- Siehe standortspezifische Regelungen

16.3 Anzuwendende Formblätter

- keine

17 Atemschutz

17.1 Allgemeines

Ist für eine spezielle Tätigkeit das Tragen von Atemschutz notwendig, dann ist im Arbeitsgenehmigungsverfahren (AE-/AF-Schein) die Art des Atemschutzes (Voll-, Halb-/Fluchtmaske) und der Typ des zu benutzenden Filters (Gas-/Staub-/Kombinationsfilter) festzustellen und einzutragen.

Partnerfirmen-Mitarbeiter, die Atemschutzgerät verwenden, müssen die erforderliche Eignung vorweisen und sind in der richtigen Handhabung der Geräte vor dem ersten Einsatz und danach jährlich wiederkehrend entsprechend zu unterweisen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

Die Partnerfirmen-Mitarbeiter müssen auch über die Handhabung von erforderlichen Fluchtmasken jährlich unterwiesen werden. Hierüber ist seitens der Partnerfirma ebenfalls ein Nachweis zu führen.

17.2 Anzuwendende Anweisungen

- Siehe standortspezifische Regelungen

17.3 Anzuwendende Formblätter

- keine

18 Tragbare Gaswarneinrichtungen

18.1 Allgemeines

Das Freimessen von Silos, engen Räumen und Behältern darf nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden, welche nach dem DGUV Grundsatz 313-002 ausgebildet und unterwiesen wurden. Der Befähigungsnachweis ist auf Verlangen von WACKER vorzulegen.

18.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Tragbare Gaswarngeräte – Einsatz sowie Bestellung und Wartung“, A 07-03-06 WGER

18.3 Anzuwendende Formblätter

- keine

19 Strahlenschutz/Werkstoffprüfung

19.1 Allgemeines

Bei Arbeiten mit radioaktiven Stoffen ist die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zu beachten.

Die Umgangsgenehmigung der zuständigen Behörde sowie die Meldung über den Arbeitseinsatz an die zuständige Behörde muss dem Strahlenschutzbeauftragten vor Beginn der Arbeiten auf Verlangen vorgelegt werden.

19.2 Durchstrahlungsarbeiten durch Partnerfirmen

Die Umgangsgenehmigung und die Transportgenehmigung für die radioaktiven Stoffe sind mitzuführen. Ein Partnerfirmen-Prüftrupp muss aus mindestens 2 Personen bestehen. Ein Strahlenschutzbeauftragter der Partnerfirma muss vor Ort sein.

19.3 Verantwortlichkeiten

Die Partnerfirma trägt die Gesamtverantwortung hinsichtlich des Strahlenschutzes. Hierfür sind die Forderungen aus der Strahlenschutzverordnung und die Auflagen aus der jeweils zutreffenden Umgangs- und Transportgenehmigung zu beachten.

Hierzu zählt insbesondere:

- Pflicht der Absperrung des Kontrollbereiches bzw. Absicherung durch Warnposten
- Information der Messwarten bei Durchstrahlungsprüfungen in Anlagen/auf Rohrbrücken.

19.4 Anzuwendende Anweisungen

- Siehe standortspezifische Regelungen

19.5 Anzuwendende Formblätter

- Siehe standortspezifische Regelungen

20 Umweltschutz

20.1 Allgemeines

Ziel aller Umweltschutzaktivitäten ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen sowie Geräusche und andere energetischer Immissionen ist Vorsorge zu treffen.

WACKER nimmt freiwillig an Initiativen wie Responsible Care und Global Compact teil. Zudem ist Wacker entsprechend den Vorgaben der ISO 14001 (Umweltmanagement) zertifiziert. Die Einhaltung aller einschlägigen internationalen, nationalen und regionalen rechtlichen Vorgaben zum Umweltschutz ist Grundlage der Errichtung, des Betriebs und letztlich der Stilllegung und Rückbau aller Anlagen und Einrichtungen, sowie sonstiger umweltrelevanter Aktivitäten von WACKER. An diese (Mindest-)Vorgaben haben sich alle Mitarbeiter sowie Partnerfirmen zu halten.

20.2 Abfälle

Grundsätzlich sind Abfälle jeglicher Art weitestgehend zu vermeiden. Für nicht vermeidbare Abfälle gilt, diese rechtskonform und umweltverträglich zu verwerten oder zu beseitigen.

Es ist auf den WGER-Standorten eine strikte Abfalltrennung und die Entsorgung auf den festgelegten Entsorgungswegen einzuhalten.

Die Zwischenlagerung von Abfall, vor allem von verunreinigtem Bodenaushub oder von belastetem Bauschutt, ist nur mit Absprache und Platzzuweisung durch die WACKER-Kontaktperson zulässig.

Bei Fragen rund um das Thema Abfall/Abfallentsorgung ist die WACKER-Kontaktperson entsprechend einzuschalten.

Partnerfirmen, die auf den WGER-Standorten tätig sind, haben ihren eigenen Abfall grundsätzlich rechtskonform und in eigener Verantwortung außerhalb des WGER-Standortes selbst zu entsorgen. Dies gilt auch für eigene Sonderabfälle bzw. Gefahrstoffe der Partnerfirma.

Abfälle, die bei Umbau, Montage, Abbau oder Reinigung von WACKER-Anlagen/Anlagenteilen anfallen, sind über die WACKER-Kontaktperson abzustimmen.

20.2.1 Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Sonderabfälle der Partnerfirma

Partnerfirmen, die auf den WGER-Standorten tätig sind, haben ihren Abfall grundsätzlich außerhalb des WGER-Standortes in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen selbst zu entsorgen.

20.2.2 Abfälle aus Tätigkeiten an WACKER-Anlagen

Abfälle, die bei Umbau, Montage, Abbau oder Reinigung von WACKER-Anlagen/Anlagenteilen anfallen, sind nach vorgegebenen Größen und Gebinden in den zur Verfügung stehenden Sammelstellen auf den WGER-Standorten abzugeben. Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit gefährlichen Abfällen sind zu beachten.

20.2.3 Gefahrstoffe/Asbest/künstliche Mineralstoffe

Beim Aufspüren bzw. Verdacht auf Gefahrstoffe, asbesthaltige Baustoffe oder Dichtungsmaterialien bzw. künstliche Mineralstoffe ist die Arbeit einzustellen und die WACKER-Kontaktperson einzuschalten.

20.3 Bodenkontamination

Werden bei Aushub oder Grabungsarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die WACKER-Kontaktperson zu informieren.

Selbst verursachte Bodenkontamination ist durch die Partnerfirma zu sanieren. Anfallende Kosten gehen zu Lasten der Partnerfirma.

20.4 Wasser/Abwasser

Der Einsatz von Wasser (Trink-, Brauch-, Kühl-, Brunnerwasser, demineralisiertes Wasser, ...) ist aus Ressourcengründen auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu begrenzen.

Die Einleitung von Abwässern in die WGER-Standortabwassersysteme ist mit der WACKER-Kontaktperson abzustimmen, bevor die Tätigkeit aufgenommen wird und Abwasser entsteht. Für einmalige Einleitungen (z. B. aus Reinigungsarbeiten oder infolge von Störungen angefallenen Abwassers) ist vor der Einleitung eine Freigabe für die Abwassereinleitung über die WACKER-Kontaktperson einzuholen.

Bei Störungen/Havarien mit Austritt von Stoffen ist umgehend die Werk-/Betriebs-/externe Feuerwehr und bei Gefahr des Eintretens in die Kanalisation zusätzlich die Fachfunktion Abwasserreinigung zu informieren.

Vor dem Einleiten von Wasser ist sicherzustellen, dass das richtige Kanalsystem gewählt wurde. Verboten ist das Einleiten von Wasser in das Regenwassersystem (Drainrinnen, Gullys, z. T. Ausgussbecken).

Die Ableitung von Abwässern aller Art auf unbefestigte Flächen (z. B. Versickerung) ist nicht zulässig.

Bei Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die entsprechenden gesetzlichen und technischen Regelungen zu beachten (Wasserhaushaltsgesetz, AwSV, Technische Regelwerke, ...).

20.5 Lärm

Die für die WGER-Standorte geltenden rechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz sind auch für die Aktivitäten der Partnerfirmen bindend.

Lärmintensive Arbeiten sind auf die Tagzeit zu konzentrieren. Die Vorgaben der gesetzlichen Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung sowie die Richtwerte der TA Lärm sind zu beachten. Bei Fragen zum Thema Lärmschutz ist die WACKER-Kontaktperson zu kontaktieren.

20.6 Luft

Die Emission von Luftschadstoffen ist nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Insbesondere sind Vorkehrungen gegen die Entstehung von Gerüchen und gegen Staub zu treffen. Bei Fragen rund um das Thema Luftreinhaltung ist die WACKER-Kontaktperson zu kontaktieren.

20.7 Energiemanagement

Um dem Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 zu genügen, sind die Partnerfirmen verpflichtet, an den WGER-Standorten den Grundsätzen zum Energieeinsatz, dem Energieverbrauch und der Energieeffizienz nachzukommen. Hier gelten besonders folgende Ansätze:

- Nicht benutzte Arbeitsgeräte ausschalten.
- Druckluftleckagen an Geräten/Einrichtungen/Maschinen beseitigen.
- Zusatzgeräte (elektrisch betriebene Heizgeräte) zum Heizen vermeiden.
- Licht und andere elektrische Geräte ausschalten, falls sie nicht benötigt werden (z. B. Toilette, Büroräume, Computer, Bildschirme, Ventilatoren, etc.).
- Richtiges Lüften: In der Heizungsperiode kein Dauerlüften, sondern bei Bedarf kurzzeitiges Lüften.
- Soweit möglich an den WGER-Standorten das Fahrrad benutzen oder zu Fuß gehen.

20.8 Anzuwendende Anweisungen

- Siehe standortspezifische Regelungen

20.9 Anzuwendende Formblätter

- Siehe standortspezifische Regelungen

21 Sanierungsarbeiten mit möglichem Asbestkontakt

21.1 Allgemeines

In Gebäuden auf den WGER-Standorten, die vor 1990 errichtet wurden, kann es vorkommen, dass z. B. in Durchbrüchen und Brandschotten noch asbesthaltige Isolierstoffe vorhanden sind. Bei Verdacht auf Asbest ist die Arbeit sofort einzustellen und die WACKER-Kontaktperson oder die Bauabteilung einzuschalten.

21.2 Anzuwendende Anweisungen

- Siehe standortspezifische Regelungen

21.3 Anzuwendende Formblätter

- keine

22 Tragbare Leitern/Tritte

22.1 Allgemeines

Die Benutzung einer Leiter als hochgelegener Arbeitsplatz ist auf die Fälle zu begrenzen, bei denen die Benutzung anderer, sichererer Arbeitsmittel wegen der geringen Gefährdung, Dauer oder baulicher Gegebenheiten, die WACKER bzw. die Partnerfirma nicht ändern kann, nicht gerechtfertigt ist.

Eine Leiter darf nur benutzt werden, wenn sichergestellt ist:

- Leichte Tätigkeiten geringen Umfangs (kein Flexen, Schweißen, Bohrhammerarbeiten, ...)
- Kein Herausbeugen notwendig (Umsturzgefahr)
- Kurze Dauer (Maximal 120 Minuten)
- Maximale Arbeitshöhe 7 m (ab 2 m zweite Person zur Sicherung oder Spanngurt zwingend erforderlich)

Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, ist ein Gerüst aufzustellen!

22.2 Gefährdungsbeurteilung

Vor Aufnahme der Arbeiten ist durch die Partnerfirmen-Kontaktperson mit der WACKER-Kontaktperson zu prüfen, ob die Arbeiten sicher durchgeführt werden können. Hierbei ist auch die Art der Leiter (Werkstoff, Größe, Bauart, Zubehör, Ex-Zulassung) festzulegen. Unter Umständen sind die Arbeiten, sollten sie nicht durch den Einsatz von Gerüsten oder Hubarbeitsbühnen möglich sein, mit zusätzlicher PSA gegen Absturz durchzuführen. In die Gefährdungsbeurteilung müssen auch Gefährdungen aus dem Umfeld, (rutschiger Boden, Arbeiten auf Bühnen, elektrische Gefahren, etc.) mit einfließen.

22.3 Prüfung

Die Leitern und Tritte sind vor Erstinbetriebnahme und anschließend jährlich durch eine befähigte Person zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Der Termin der nächsten Prüfung ist auf der Leiter anzuzeigen.

22.4 Benutzung

Die Benutzer (Partnerfirmen-Mitarbeiter) der Leiter sind jährlich im Umgang und Anwendung von Leitern und Tritten zu unterweisen. Die Unterweisung ist entsprechend zu dokumentieren.

Der Benutzer hat sich vor der Benutzung durch eine Sichtprüfung vom ordnungsgemäßen Zustand und der Aktualität der Leiternprüfung zu überzeugen.

Defekte oder beschädigte Leitern und Tritte dürfen nicht verwendet werden und sind umgehend aus dem Gebrauch zu nehmen sowie gegen unberechtigte Benutzung zu sichern.

22.5 Einsatz im Ex-Bereich

In Ex-Bereichen sind ausschließlich ausreichend elektrostatisch ableitfähige Leitern und Tritte zu verwenden. Auf eine entsprechende Kennzeichnung ist zu achten.

22.6 Stand-Sicherung

Ein Wegrutschen der Leiter ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. (z. B. richtiger Anlegewinkel, zweite Person zur Leitersicherung vor Sicherung mit Kette oder Zurrurt, etc.).

Bei Benutzung von Leitern bzw. Tritten in Verkehrswegen ist die Standsicherheit durch eine zweite Person zu gewährleisten.

22.7 Anzuwendende Anweisungen

- Siehe standortspezifische Regelungen

22.8 Anzuwendende Formblätter

- keine

23 Gerüste/fahrbare Hubarbeitsbühnen/Flurförderzeuge

23.1 Gerüste

Bei der Verwendung von Gerüsten ist die gültige WGER-Anweisung anzuwenden.

23.2 Hubarbeitsbühnen

Unter Hubarbeitsbühnen fallen Arbeitsbühnen wie z. B.:

- LKW- und Anhängerarbeitsbühnen
- Selbstfahrende Teleskoparbeitsbühnen
- auf Teleskopstapler montierte Arbeitsbühnen
- Senkrecht-Personenlifte
- Scherenarbeitsbühnen
- Handverschiebbare Arbeitsbühnen

Für das Führen von Hubarbeitsbühnen ist ein Befähigungsnachweis gemäß DGUV Grundsatz 308-008 erforderlich.

In Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen besteht an den WGER-Standorten generelle Personensicherungspflicht gegen Absturzgefahren.

Als geeignetes Sicherungsgeschirr gilt ein Ganzkörpergurt (Auffanggurt) mit einem kurzen, gegebenenfalls verstellbaren Rückhalteseil. Die Verwendung von Bauchgurten ist nicht zulässig.

Bei Senkrecht-Bühnen kann auf das Rückhaltesystem verzichtet werden, sofern der Hersteller in seiner Betriebsanleitung nichts anderes vorschreibt.

Arbeitsbühnen auf Gabelstaplern sind wie Senkrechtbühnen zu betrachten, d. h. es kann von der Sicherungspflicht abgesehen werden. Unbedingt zu beachten ist, dass der Stapler bei besetzter Arbeitsbühne nicht verfahren werden darf.

23.3 Flurförderzeuge

Für das Führen von Flurförderzeugen ist ein Befähigungsnachweis nach DGUV Grundsatz 308-001 erforderlich.

23.4 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Gerüstbau“, A 07-05-03 WGER
- Siehe standortspezifische Regelungen

23.5 Anzuwendende Formblätter

- Gerüstfreigabebeschein
- Siehe standortspezifische Regelungen

24 Nutzung von Kranen und Hebezeugen

24.1 Allgemeines

Werden Arbeiten unter bzw. in der Nähe von Rohrbrücken durchgeführt, sind Schutzmaßnahmen mit dem Zuständigen für diese Rohrbrücke festzulegen und im Arbeitsgenehmigungsverfahren einzutragen. Vor Arbeitsbeginn ist die Unterschrift des Zuständigen notwendig.

Werden im Kranbetrieb Anschlagmittel, sowie als auch Lastaufnahmeeinrichtungen verwendet, müssen diese geprüft sein und es muss durch den geschulten/beauftragten Kranführer eine Sichtprüfung vor Einsatz auf Mängel durchgeführt werden. Bei Mängeln ist die weitere Benutzung untersagt.

24.2 Auswahl und Unterweisungen von Kranführern

Die Benutzung von Kranen und Hebezeugen ist nur Partnerfirmen-Mitarbeitern erlaubt, die zum Führen von Kranen und Hebezeugen befähigt und von der WACKER-Kontaktperson damit ausdrücklich beauftragt sind.

Die Partnerfirma hat dafür Sorge zu tragen, dass die Auswahl und Unterweisung Ihrer Mitarbeiter, die für das Führen von Kranen vorgesehen sind, entsprechend der DGUV Grundsatz 309-003 und der DGUV Vorschrift 52 bzw. DGUV Vorschrift 54 erfolgt.

Die Qualifikation zum Führen einer Krananlage müssen Partnerfirmen durch einen Kranführerschein entsprechend der DGUV Grundsatz 309-003 nachweisen.

Entsprechend qualifizierte Partnerfirmen-Mitarbeiter müssen vor der Benutzung einer Krananlage durch befähigtes Personal an der zu bedienenden Krananlage eingewiesen sein. Je nach Erfordernis gibt es für Krananlagen auch spezifische Betriebsanweisungen. Diese sind jedem Kranführer zu unterweisen.

24.3 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Krane bedienen“, A 07-02-13 WGER
- Siehe standortspezifische Regelungen

24.4 Anzuwendende Formblätter

- Siehe standortspezifische Regelungen

25 Rohrbrücken

25.1 Allgemeines

Für alle gefährlichen Arbeiten auf Rohrbrücken ist das Arbeitsgenehmigungsverfahren (AF-/AE-Schein) anzuwenden.

Beim Begehen und für Arbeiten auf Rohrbrücken ist entsprechend der Anweisung „Persönliche Schutzausrüstung (PSA)“, das Tragen von Sicherheitsschuhen, Schutzhelm, körperbedeckende Kleidung, verpflichtend.

Unabhängig von der auszuführenden Tätigkeit ist ein Fluchtfiltergerät auf Rohrbrücken mitzuführen, soweit im Einzelfall keine anderslautende Anweisung getroffen wurde.

Für Rohrbrücken ist ein freizuhaltendes Lichtraumprofil einzuhalten.

25.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Rohrbrücken mit Rohrleitungen und Kabeltrassen kontrollieren, betreiben und instand halten“, A 09-04-06 WGER
- Siehe standortspezifische Regelungen

25.3 Anzuwendende Formblätter

- Siehe standortspezifische Regelungen
- Werkformblatt „Arbeitsfreigabe-/Arbeitserlaubnisschein“ (in Blockform)

26 Rohrleitungen und Behälter kennzeichnen

26.1 Allgemeines

Vorhandene Kennzeichnungen an Rohrleitungen und Behältern nach ihren Inhaltsstoffen verhindern eine Verwechslung von Rohrleitungen/Behältern während Demontagen/Montagen/Reparaturen.

26.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Rohrleitungen, Behälter und Gebinde werksintern kennzeichnen“, A 07-05-02 WGER

26.3 Anzuwendende Formblätter

- keine

27 Kontakte zu Behörden/Aufsichtsorganen

27.1 Allgemeines

Sollte zur Auftragsabwicklung, bei Sicherheits-/Umwelt-/Gesundheitsfragen, bei Aufarbeitung von Unfällen, etc., der Kontakt zu den Behörden und/oder den Aufsichtsorganen notwendig werden, die als Ansprechpartner für die jeweiligen WGER-Standorte gelten, darf dies nicht eigenmächtig durch Vertreter der Partnerfirma erfolgen. Hier ist zwingend die WACKER-Kontaktperson sowie die entsprechende Fachstelle einzuschalten.

Der Kontakt zu Behörden und/oder den Aufsichtsorganen, die für die Partnerfirma zuständig sind, bleibt den Vertretern der Partnerfirma selbstverständlich unbenommen. Ein angekündigter Besuch des jeweiligen WGER-Standortes durch diese Behörden und/oder Aufsichtsorgane ist der WACKER-Kontaktperson anzukündigen. Bei einem unangekündigten Besuch ist sofort durch die Partnerfirma die entsprechende Fachstelle am jeweiligen WGER-Standort zu informieren.

27.2 Anzuwendende Anweisungen

- keine

27.3 Anzuwendende Formblätter

- keine

28 Know-how-Schutz

28.1 Allgemeines

Sämtliche im Zusammenhang mit dem Besuch und/oder der Tätigkeit an den WGER-Standorten erlangten Kenntnisse stellen Know-how und somit zum Teil Betriebsgeheimnisse der WACKER CHEMIE AG dar.

Der Schutz von Know-how und Betriebsgeheimnissen ist in der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich verankert. Danach ist es verboten, im Rahmen und während der Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses oder Besuches, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder mit Schädigungsvorsatz an einen anderen weiterzugeben.

Ebenso verboten ist die unbefugte Verschaffung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen, etwa durch unbefugte Anfertigung von Kopien geheimer Unterlagen oder Mitnahme von Datenträgern.

Betriebsgeheimnisse unterliegen dem strafrechtlichen Schutz nach § 203, § 204 Strafgesetzbuch und §§ 17, 18 f. UWG. Der Gesetzgeber sieht bei einem Verstoß Geld- und Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren vor.

28.2 Anzuwendende Anweisungen

- keine

28.3 Anzuwendende Formblätter

- keine

29 Essen und Trinken

29.1 Allgemeines

In den Betriebs-/Produktions-/Laborbereichen, auf Bau- und Montagestellen ist der Verzehr von Lebensmitteln sowie die Aufbewahrung von Lebensmitteln nur in geeigneten und freigegebenen Bereichen möglich. Die Partnerfirmen haben bei Bedarf im Rahmen der Baustelleneinrichtung entsprechende Räumlichkeiten zu schaffen.

Die Mitarbeiter der Partnerfirmen können zur eigenen Verpflegung die Kantinen bzw. Verkaufsstellen-Einrichtungen des jeweiligen WGER-Standortes nutzen.

29.2 Anzuwendende Anweisungen

- keine

29.3 Anzuwendende Formblätter

- keine

30 Kontrollmanagement, Sicherheitsbewertung

30.1 Allgemeines

Die Einhaltung der in diesem „Sicherheitshandbuch für Partnerfirmen“ aufgestellten Sicherheitsanforderungen ist zu kontrollieren und zu bewerten. Dies erfolgt durch die Partnerfirma selbst sowie durch andere Sicherheitsfunktionen z. B. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) bzw. durch WACKER-Funktionen (z. B. Projektleiter, Baustellenleiter, WACKER-Kontaktperson, Koordinator nach DGUV Vorschrift 1, Werkfeuerwehr, Security, WACKER-Sicherheitsfachkräfte, Bedarfsträger, Betriebsverantwortlicher, etc.).

Der Kontrollpflicht kommt die zuständige Funktion (Partnerfirma oder WACKER) eigenverantwortlich und angemessen entsprechend dem Gefahrenpotential, dem Umfang und dem Ablauf auf der Bau-/Montagestelle nach.

Die Häufigkeit und der Umfang der Kontrollen werden im Rahmen der Projekt-/Baustellenabstimmung fallbezogen festgelegt.

30.2 Anzuwendende Anweisungen

- keine

30.3 Anzuwendende Formblätter

- Siehe standortspezifische Regelungen

31 Konsequenzenmanagement

31.1 Allgemeines

Verstöße gegen dieses Sicherheitshandbuch werden von WACKER festgehalten und in Abhängigkeit von der Schwere des Vorfalles und der Häufigkeit des Auftretens verfolgt.

Dafür wird ein Datenverarbeitungssystem genutzt, in dem die Vorfälle und die eingeleiteten Konsequenzen personen- und/oder firmenbezogen erfasst werden. Grundsätzlich wird die von WACKER beauftragte Partnerfirma verantwortlich gemacht, auch wenn der Verstoß ursächlich von einem Subunternehmer zu verantworten ist.

Basis für das Konsequenzenmanagement ist ein Beanstandungskatalog, in dem Beanstandungsgründe aus mehreren Kategorien (Arbeitssicherheit, Anlagensicherheit, Elektrosicherheit, Verkehrssicherheit, Standortordnung, Umwelt, Brandschutz) verschiedene Konsequenzen zugeordnet sind.

Als Konsequenzen sind vorgesehen:

- mündliche Ermahnung,
- schriftliche Ermahnung,
- KuV-Gespräch (Korrektur- und Verbesserungsgespräch),
- befristetes Einfahrtsverbot,
- Baustellenverweis/befristetes Zutrittsverbot oder
- unbefristetes Werkverbot.

Die Erfassung von Verstößen und Einleitung von Konsequenzen folgen dabei einem abgestimmten Prozess. Während grundsätzlich jede Person bei WACKER relevante Vorfälle melden kann, ist die systemseitige Erfassung beschränkt auf die Sicherheitsabteilung, die Security und die Feuerwehr. Die Prüfung des Vorfalls sowie der Vorschlag für eine Konsequenz erfolgt durch die Sicherheitsabteilung in Abstimmung mit den relevanten Fachfunktionen.

Das Konsequenzenmanagement basiert auf folgenden Prinzipien:

Falsches Verhalten führt zu Konsequenzen, schnelles direktes Feedback, Gleichbehandlung, Fairness, Transparenz und erforderlichenfalls Eskalation.

31.2 Maßnahmenkatalog

| Kategorie | Beanstandungsgrund | Mündl. Ermahnung | Schriftliche Ermahnung | KuV-Gespräch | befrist. Einfahrverbot | Baustellenverweis/befrist. Zutrittsverbot | unbefrist. Werkverbot |
|---------------------------|---|------------------------------|------------------------|--------------|------------------------|---|-----------------------|
| Arbeitssicherheit | | | | | | | |
| | Fehlende/ungeeignete PSA | X* | X** | X*** | | X*** | |
| | Mangelhafte/fehlende Absturzsicherung | X* | X* | X** | | X*** | |
| | Gefährdung Dritter | | X* | X* | | X* | X** |
| | Prüffristen Arbeitsmittel überschritten | X* | | X** | | | |
| | Arbeiten ohne/entgegen AF-/AE-Schein | | X* | X* | | X* | X** |
| | Ungenügende Deutschsprachigkeit | | X* | X** | | X*** | |
| | Keine ausreichende Ein-/Unterweisung | X* | | X** | | | X*** |
| | Verursachung einer Stofffreisetzung | Individuell nach Schweregrad | | | | | |
| | Sonstige gefährdende Handlungen | Individuell nach Schweregrad | | | | | |
| | Sauberkeit auf Bau-/Montagestellen | Individuell nach Schweregrad | | | | | |
| Anlagensicherheit | | | | | | | |
| | Arbeiten ohne spezifische Unterweisung | X* | X* | | | X** | X*** |
| | Missachtung Meldepflicht | X* | X** | | | | X*** |
| | Nichtbeachtung Ex-Zonen, auch benachbart | X* | X* | | | X** | X*** |
| | 1. Anlagenöffnung ohne Betrieb | | | X* | | X** | X*** |
| | Unerlaubtes Bedienen von Armaturen | | | X* | | X** | X*** |
| | Betätigen von Schaltern ohne Genehmigung | | X* | | | X** | X*** |
| | Anlagenbeschädigung | Individuell nach Schweregrad | | | | | |
| | Sonstiges (z. B. mangelhafte Montage, unzureichende Dichtungsprüfung, Fehlbedienungen, ...) | Individuell nach Schweregrad | | | | | |
| Elektrosicherheit | | | | | | | |
| | Nichtabdeckung von spannungsführenden Bauteilen | | X* | X** | | X*** | X*** |
| | Nichtbeachtung der 5 Sicherheitsregeln (VdE) | | X* | x** | | X*** | |
| | Verwenden beschädigter elektr. Leitungen | X* | | X** | | X*** | X*** |
| | Missachtung organisatorischer Maßnahmen | X* | X** | X*** | | X*** | X*** |
| | Missachtung Schutz-/Sicherheitsabstände | X* | X** | X*** | | X*** | X*** |
| | Missachtung geforderter Schutzmaßnahmen | X* | X** | X*** | | X*** | X*** |
| | Sonstiges | Individuell nach Schweregrad | | | | | |
| Verkehrssicherheit | | | | | | | |
| | Geschwindigkeitsüberschreitung ab 36 - 40 km/h | X* | X** | | X** | | X*** |
| | Geschwindigkeitsüberschreitung ab 41 - 45 km/h | | X* | | X** | | X*** |
| | Geschwindigkeitsüberschreitung ab 46 - 50 km/h | | | X* | X* | | X** |
| | Geschwindigkeitsüberschreitung ab 51 - ... km/h | Individuell nach Schweregrad | | | | | |
| | Missachtung Angurtpflicht | X* | X** | | X*** | | |
| | Missachtung Durchgangs-/Durchfahrverbot | X* | X** | | X*** | | |

| Kategorie | Beanstandungsgrund | Mündl. Ermahnung | Schriftliche Ermahnung | KuV-Gespräch | befrist. Einfahrverbot | Baustellenverweis/befrist. Zutrittsverbot | unbefrist. Werkverbot |
|------------------------|---|------------------------------|------------------------|--------------|------------------------|---|-----------------------|
| | Fahren ohne Licht | X* | X** | | X*** | | |
| | Telefonieren während der Fahrt ohne Freisprecheinrichtung | X* | X** | | X*** | | |
| | Unerlaubtes Bedienen von Fahrzeugen | | X* | X** | | X*** | |
| | freihändig Radfahren | X* | X** | | X*** | | |
| | Fahrzeug nicht im verkehrssicheren Zustand | | | | X* | | |
| | Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort | | | | | | X* |
| | Sonstiges (z. B. Verkehrsgefährdung, offene Ladefläche, mangelhafte Ladungssicherung, Unfall mit Sach- und/oder Personenschaden, TÜV abgelaufen, Parkverbot missachtet, Verschmutzung Werkstraßen, ...) | Individuell nach Schweregrad | | | | | |
| Standortordnung | | | | | | | |
| | Verstoß Verbot Mitführen von Alkohol/Drogen | | X* | X** | | | X*** |
| | Verstoß Alkohol-/Drogenverbot | | | X* | | X* | X** |
| | Verstoß Fotografierverbot | | X* | | | X* | X** |
| | Verstoß Rauchverbot | X* | | | | X** | X*** |
| | Ausweismissbrauch | | | | | | X* |
| | Verstoß gegen Gesetze (z.B. AGG, Datenschutz) | Individuell nach Schweregrad | | | | | |
| | Sonstiges (z. B. Missachtung Zutrittsbeschränkungen, Fehlverhalten im Alarmfall, ...) | Individuell nach Schweregrad | | | | | |
| Umwelt | | | | | | | |
| | Unzulässige Abfallentsorgung | X* | | X* | | X** | X*** |
| | Unzulässige Kanaleinleitung und/oder Gewässerverschmutzung | | | X* | | X** | X*** |
| | Unzulässige Lärmbelastung | X* | | X** | | X*** | |
| | Luftverschmutzung | Individuell nach Schweregrad | | | | | |
| | Kontamination von Erdreich | Individuell nach Schweregrad | | | | | |
| | Unzulässiger Anlagenbau und/oder -betrieb | | | X* | | X** | X*** |
| | Sonstiges | Individuell nach Schweregrad | | | | | |
| Brandschutz | | | | | | | |
| | Zufahrten und Aufstellflächen nicht freigehalten | | X* | X** | X** | | X*** |
| | Flucht- und Rettungswege nicht freigehalten | | X* | X** | X** | | X*** |
| | Löscheinrichtungen nicht verfügbar | X* | X** | | | X*** | |
| | Gasflaschen nicht gesichert | X* | X** | | | X*** | |
| | Alarmplan nicht vorhanden | X* | | | | | |
| | Brennbare Flüssigkeiten falsch gelagert | X* | X** | | | X*** | |
| | Täuschungsalarm ausgelöst | | X* | | | X** | X*** |
| | Sonstiges | Individuell nach Schweregrad | | | | | |

Legende: X* Erstmalig X** Zweimalig X*** Dreimalig

31.3 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung "Sicherheit für Partnerfirmen", A 07-01-11 WGER

31.4 Anzuwendende Formblätter

- siehe standortspezifische Regelungen

Anlage 1: Standortspezifische ergänzende Regelungen BGH

Ergänzende Regelungen zu den Kapiteln:

2 Telefonnummern WACKER Burghausen(BGH)

- Notruf -112
- Werkfeuerwehr, LP 46 -2267
- Gesundheitsdienst Ambulanz, LP 25 -2524
- Gesundheitsdienst Info-Hotline, LP 25 -8383
- Security Hotline -4424
- Security (Ausweise) -5311
- Pforte West, LP 772 -3248
- Pforte Nord, LP 4302 -3503
- Pforte Süd, LP 239 (Mo. – Fr., 05:15 – 22:15 h) -3518
- Besucherleitstelle/Shuttle-Dienst -6363
- Sicherheitsmeister Partnerfirmen -3177
- Sicherheitsingenieur Partnerfirmen -2724
- Bei Anrufen über Handy ist jeweils vorweg zu wählen +49 / 8677 / 83 -

5 Erwartungen

Regelmäßig wird von der WACKER CHEMIE AG eine Informationsveranstaltung für Partnerfirmen organisiert. Es werden Neuerungen sowie Ereignisse vorgestellt und diese diskutiert.

Diese Veranstaltung ist speziell für Führungskräfte der Partnerfirmen, insbesondere für die ständigen Bauleiter im Werk Burghausen angelegt.

Die Teilnahme der Partnerfirmen an dieser Veranstaltung, die gefährliche Arbeiten (AE/AF-Scheinpflichtige Arbeiten) verrichten, ist verpflichtend.

Wir weisen darauf hin, dass diese Veranstaltung nicht der Unterweisung der Partnerfirmen-Mitarbeitern vor Ort dient.

6 Standortzutritt

6.1 Allgemeines

- Für verlorene bzw. nicht zurückgegebene Unternehmensausweise werden in Rechnung gestellt.
- Grundsätzlich ist es verboten Tiere auf das Werkgelände mitzubringen.
- Der auftragsbezogene Zutritt zum Werk ist montags bis samstags von 05:00 - 23:00 Uhr möglich. In Ausnahmefällen auch am Sonntag.
- Regelzutrittszeiten für Partnerfirmen ist die Normalarbeitszeit (Montag – Freitag, von 06:00 – 19:00 Uhr).

6.2 Externe Besuche für Partnerfirmen

6.2.1 Allgemeine Informationen

Besucher haben auf dem Standort grundsätzlich nur Zutritt zur Niederlassung der Partnerfirma.

- PAF-Besucherleitstelle Telefonnummer: -3248
- Besucher sind Personen, die einen PAF-Mitarbeiter in dienstlichem Zusammenhang besuchen und keine operative Tätigkeit ausführen.
- Der WACKER-Kontaktperson ist für die Besucheranmeldung zuständig.
- Personen mit Sonderzugangsrechten sind von dieser Regelung ausgenommen.

- Der Zutritt wird Besuchern von Partnerfirmen werktätlich in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr gewährt.
- Zentraler und einziger Besuchereingang für Partnerfirmen ist am Tor West (Burgkirchener Straße 1, 84489 Burghausen)
- Die Abholung des Besuchers durch einen Partnerfirmen-Mitarbeiter ist sicher zu stellen.
- Die Einfahrt mit einem Fahrzeug ist Besuchern grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen davon können in der Besucheranmeldung mit entsprechender Begründung beantragt werden.

Fragen zur Besucherregelung für Partnerfirmen sind zu richten an:

WL-I-S-B, Tor West, Tel. 3248

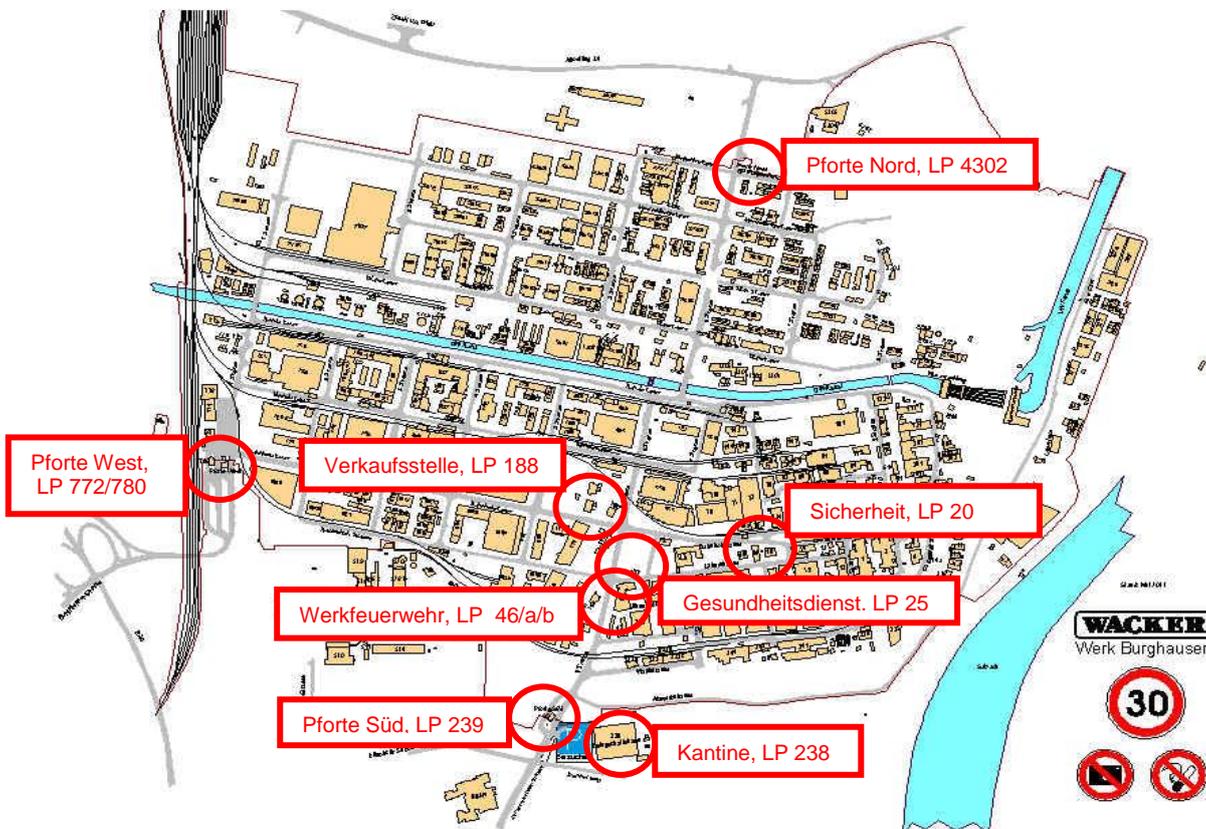
6.3 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Zutritt zum Werkgelände“, A 04-02-04 BGH

7 Standortzufahrt

7.1 Werkzufahrt

Für die Einfahrt von Partnerfirmen auf das Werkgelände Burghausen kann über die WACKER-Kontaktperson bei der örtlichen Site Security eine Einfahrerlaubnis für die Zeit der Beschäftigung auf dem Werkgelände beantragt werden. Nach Genehmigung durch die Security wird ein entsprechender Einfahrerschein ausgestellt. Grundsätzlich ist die Einfahrt für Partnerfirmen nur über die Pforte West, LP 772/780 (Burgkirchener Straße 1) und die Pforte Nord, LP 4302 genehmigt. Das Zufahrtsprofil ist auf dem Firmenausweis hinterlegt. Die Einfahrerlaubnis gilt für Lkw, Transporter, Pkw und Kraftrad.



7.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Einfahren in das Werkgelände“, A 04-02-01 BGH

7.3 Anzuwendende Formblätter

- Mitteilung an Site Security/Werkschutz „Beantragung Einfahrschein Partnerfirmen“, WF PT1021
- Werkformblatt „Antrag für Werkseinfahrt mit einem Kraftrad“, WF ZD1457

8 Sicheres Verhalten

8.5.2 Parkordnung

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gleiskörper des Schienenverkehrs ist auf dem gesamten Werkgelände verboten. Abgestellte Fahrzeuge einschließlich Ladegut müssen einen Abstand von mindestens 2,50 m auf beiden Seiten von der Gleismitte einhalten.

Die Parkplätze außerhalb des Werkgeländes sind öffentliche Verkehrsflächen und können somit auch von Partnerfirmen-Mitarbeitern genutzt werden. Ausnahme ist der östliche Parkplatz an der Westpforte, der durch Schranken abgesperrt ist und ausschließlich von WACKER-Mitarbeitern genutzt werden kann.

8.5.8 Schienenverkehr

Bei Arbeiten im Gleisbereich gilt folgendes:

- grundsätzlich sind Arbeiten im Lichtraumprofil (2,50 Meter auf beiden Seiten von der Gleismitte, Höhe: 5,00 Meter (ab Schotter) zu vermeiden
- wenn Arbeiten notwendig sind, dann ist zwingend über die WACKER-Kontaktperson eine Genehmigung durch den Bahnleitstand einzuholen
- für Arbeiten mit AF-/AE-Schein-Pflicht ist die Unterschrift der Bahnbetriebsleitung einzuholen.

8.6 Rauchverbot

Räume bzw. Bereiche, in denen das Rauchen erlaubt ist, sind auf dem Werkgelände besonders ausgewiesen und gekennzeichnet.

Der Prozess zur Bewertung und Freigabe von Raucherräumen in Partnerfirmen-Stützpunkten ist wie folgt:

- Partnerfirmen beantragen Raucherlaubnis beim Gebäudeverantwortlichen
- Prüfung der Voraussetzungen durch den Gebäudeverantwortlichen und bei Bedarf Bestätigung/Beratung durch WL-S
- Ausgabe der Raucherschilder durch WL-S

8.8.1 Mobiltelefone

In Ex-Bereichen benutzte Ex-geschützte Mobiltelefone müssen mindestens die Anforderungen erfüllen: Zulassung für Ex-Zone 1, Gerätegruppe II, Explosionsgruppe IIC, zusätzlich bei Staub-Ex: Ex-Zone 21, zul. Oberflächentemperatur 130 °C.

8.8.2 Funkgeräte

Partnerfirmenfunkgeräte sind bei der Security anzumelden, sowie bei geplantem längerem Gebrauch unter Vorlage der Gerätespezifikation/behördlicher Genehmigung bei der entsprechenden WACKER-Fachstelle.

8.10 Melden im Betrieb

Das Meldeverfahren läuft für alle Personengruppen nach dem gleichen Grundschemata ab.

Unverzüglich nach dem Betreten des Meldeorts werden die Meldemarken an die Meldetafel gehängt. Die Meldemarke erhält der Partnerfirmen-Mitarbeiter mit der Ausgabe des WACKER-Ausweises zusammen mit dem „Unterweisungspass für Betriebsfremde und Angehörige von Partnerfirmen“.

Vor Betreten der Produktionsbereiche ist durch die betreffende Einzelperson bzw. bei Gruppen durch die Partnerfirmen-Kontaktperson die Erstanmeldung an der lt. Meldetafel bezeichneten Stelle erforderlich, sofern dies nicht bereits direkt vor Betreten des Meldeorts erfolgt ist. Bei Verlassen des Bereichs - auch bei vorübergehendem - ist die Meldemarke von der Meldetafel abzunehmen und bei neuerlichem Betreten wieder anzuhängen.

Nach Beendigung des Aufenthalts wird die Meldemarke von der Meldetafel abgenommen, die betriebseigenen Anhängeschilder an den Betrieb zurückzugeben.

8.13 Schlüsselerwaltung/-ausgabe

Die Security Burghausen verwaltet die Schlüssel zu Gebäuden und Einrichtungen auf dem Werkgelände Burghausen.

8.15.2 Baustromverteiler

Der Einsatz von erforderlichen Baustromverteilern ist mit der Bauabteilung, Bereich TGA (ZI-T-B-T) abzustimmen.

8.19 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Fotografieren und Filmen“, A 01-02-05 BGH
- Anweisung „Melden im Betrieb“, A 07-01-06 BGH

8.20 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „Fotografier-/Filmerlaubnis“, (ist immer über die WACKER-Kontaktperson einzuholen)
- Betriebsanweisung „Benutzung von Ex-geschützten Mobilfunktelefonen“, WF AS1511
- Werkformblatt „Baustellenorganisation“, WF AS1548C

9 Werkfeuerwehr/Brandschutz

9.1 Allgemeines

Im Notfall ist die Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) auf dem Werkgelände unter Tel. 112 oder Handy 0049/8677-83112 zu erreichen.

Des Weiteren bietet die Werkfeuerwehr Sonderleistungen an, die auch von Partnerfirmen (z.T. gegen Gebühr) genutzt werden können.

Dies sind z.B.:

- Technische Hilfeleistungen (z.B. Beseitigung von Ölspuren, Überprüfung Gaswarngeräte und Feuerlöscher)
- Nutzung von Hydranten (ist vor der Nutzung mit der Werkfeuerwehr abzustimmen)
- Unterweisungen (Atemschutz, Hubarbeitsbühnen/Höhensicherung)
- Feuerlöscher, Gaswarngeräte
- Feuerbeschauen

Vor der Durchführung von Arbeiten mit der Möglichkeit der Dampf-/Staub-/Raucherzeugung muss der Auftraggeber (WACKER) einen Mitarbeiter der Feuerwehreinsatzzentrale darüber informieren. Er muss angeben, in welchen Räumen die Arbeiten durchgeführt werden, damit die jeweiligen Rauchmelder außer Betrieb genommen werden können. Erst nach Abschalten der Rauchmelder darf mit den Arbeiten begonnen werden. Nach Beendigung der entsprechenden Arbeiten muss der Auftraggeber wieder einen Mitarbeiter der Feuerwehreinsatzzentrale anrufen und dieser schaltet den/die jeweiligen Brandmelder wieder aktiv.

Kann der Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeiten bereits vor Beginn der Tätigkeiten abgeschätzt werden, kann dieser Zeitpunkt auch beim ersten Anruf dem Mitarbeiter in der Feuerwehreinsatzzentrale mitgeteilt werden. Sollte kein Zeitpunkt genannt werden, werden die Brandmelder um 18 Uhr des gleichen Tages wieder eingeschaltet. Die Mitteilungen an die Feuerwehreinsatzzentrale kann vom Auftraggeber auch an einen Mitarbeiter einer Partnerfirma delegiert werden.

Aufgrund der Arbeitszeitregelungen bei der Werkfeuerwehr sollten die Meldungen zum Ein- und Ausschalten von Bandmeldern zwischen 6 und 19 Uhr erfolgen. Die Feuerwehreinsatzzentrale ist unter den Telefonnummern 08677/83-3067 oder 08677/83-2267 erreichbar.

10 Verhalten in Notfällen

10.3 Verhalten bei Alarm

Bei akustischer Alarmierung auf eventuelle Durchsagen der Einsatzkräfte achten.

Hinweis: Lautsprecherdurchsagen erfolgen in deutscher und englischer Sprache.

Es hat eine Information über die Gefahrensituation und entsprechendes Verhalten an die nicht deutsch-/englischsprachigen Partnerfirmen-Mitarbeiter zu erfolgen.

10.3.3 Bei Gasgefahr im Freien

In das nächstgelegene geschlossene Gebäude begeben, Fenster und Türen schließen (Windrichtung beachten).

Türen für jederzeit zugängliche Gebäude im Werk sind durch ein oranges Dreieck gekennzeichnet.

Diese Eingänge sind stets unverschlossen und damit zur Flucht geeignet.



11 Einweisungen/Unterweisungen

11.1 Allgemeines

Neben dem „Unterweisungspass für Partnerfirmenmitarbeiter“ werden durch die Security bzw. die Ausweisstelle auch der Unternehmensausweis und die Meldemarke ausgeteilt.

11.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Melden im Betrieb“, [A 07-01-06 BGH](#)
- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, [A 07-02-06 BGH](#)

11.3 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „Unterweisungspass für mehrsprachige Partnerfirmen-Mitarbeiter“
- Werkformblatt „Unterweisungspass für nicht deutschsprachige Partnerfirmen-Mitarbeiter“

12 Arbeitsgenehmigungsverfahren

12.1.3 Arbeiten an elektrischen Anlagen mit Nennspannung über 1000 V

Die Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten an elektrischen Anlagen mit Nennspannungen über 1000 V ist anhand der entsprechenden Anweisung und dem Elektro-Freigabeschein-Energieversorgung (EFE-Schein) durchzuführen.

12.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, A 07-02-06 BGH
- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, Arbeitsfreigabeschein-Verfahren (AF-Schein), A 07-02-06 BGH, Anhang 1
- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, Arbeitserlaubnisschein-Verfahren (AE-Schein), A 07-02-06 BGH, Anhang 2
- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, Sonstige Arbeitsgenehmigungsverfahren, A 07-02-06 BGH, Anhang 3
- Anweisung „Arbeiten an elektrischen Anlagen mit Nennspannung über 1000 V freigeben, Handhabung des EFE-Scheines“, A 07-02-11 BGH
- Anweisung „Mobilkrane einsetzen“, A 07-04-05 BGH
- Anweisung „Arbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“, A 09-05-03 BGH

14 Erdarbeiten durchführen

14.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, A 07-02-06 BGH
- Anweisung „Erdarbeiten managen“, A 09-05-01 BGH
- Anweisung „Arbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“, A 09-05-03 BGH

16 Persönliche Schutzausrüstung

Die Beschaffung der AE-/AF-Scheinspezifischen PSA erfolgt über die Betriebe bzw. die Werkfeuerwehr. Die Unterweisung zum Umgang mit dieser PSA wird vom Vorgesetzten durchgeführt.

16.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Persönliche Schutzausrüstung“, A 07-03-07 BGH

17 Atemschutz

17.1 Allgemeines

Atemschutz-Schulungen und -unterweisungen führt auch die Werkfeuerwehr BGH durch. Pressluftatmer (DW 50-Geräte) mit langem Schlauch stehen als Leihgeräte den Partnerfirmen bei der Werkfeuerwehr zur Verfügung. Diese Leistungen bietet die Werkfeuerwehr gegen Gebühr an.

17.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Standortspezifische Regelung zur Verwendung von Arbeitskleidung und persönlicher Schutzausrüstungen (PSA) einschließlich Atemschutz“, A 07-03-07 BGH

18 Tragbare Gaswarneinrichtungen

18.1 Allgemeines

Benötigte Messgeräte (z. B. Ex-/Ox-Messgeräte) können bei der Werkfeuerwehr BGH von Partnerfirmen ausgeliehen werden. Ausgeliehene Messgeräte müssen täglich zur Feuerwehr zum Laden und zur Überprüfung zurückgebracht werden. Bei allen Geräten, die den Fremdfirmen selbst gehören muss vor dem Gebrauch mind. täglich einmal der Bumpstest oder ein vergleichbarer Test mit Prüfgas nach Herstellervorgaben durch unterwiesenes Personal durchgeführt werden. Für zusätzliche Wartungsintervalltermine (i. d. R. 4 monatlich) steht weiterhin die Atemschutzwerkstatt der Werkfeuerwehr zur Verfügung“. Die Beschaffung von Messgeräten erfolgt über die Fachstelle ZI-T-EA/BGH, Frau Johanna Schaal.

Die Messperson der Partnerfirma muss im Besitz eines entsprechenden Schulungszertifikats für „tragbare Gaswarngeräte“ sein, dass kurzfristig bei Kontrollen einsehbar ist. Bei Schulungen durch die Werkfeuerwehr erfolgt der Eintrag „Messgeräteunterweisung M1“ in den „Unterweisungspass für Betriebsfremde und Angehörige von Partnerfirmen“. Falls von der Messperson der Partnerfirma Freimessungen für Arbeiten in engen Räumen, Silos und Behältern durchgeführt werden, muss sie eine Ausbildung gemäß DGUV Grundsatz 313-002 nachweisen können.

19 Strahlenschutz/Werkstoffprüfung

19.1 Allgemeines

Einfuhr und Einsatz radioaktiver Stoffe müssen dem Strahlenschutzbeauftragten in der Sicherheitsabteilung schriftlich gemeldet und von diesem genehmigt werden. Er informiert darüber den WACKER-Koordinator.

19.2 Durchstrahlungsarbeiten durch Partnerfirmen

Die Durchstrahlungsarbeiten sind über die WACKER-Internet-Anwendung „WACKER Burghausen Strahlenschutz“ anzumelden <http://www.wacker.com/warnmeldung/>

19.3 Verantwortlichkeiten

Da in diversen Bereichen sensible Messgeräte/Produktions-Einrichtungen vorhanden sind, muss gegebenenfalls auch der Nachbarbetrieb in direktem Umfeld von 20 m über geplante Durchstrahlungsprüfungen informiert werden (dies gilt auch für angrenzende Dachflächen).

19.4 Anzuwendende Anweisungen

- Daueranweisung „Strahlenschutzraum LP 789“, [DA0154](#)

20 Umweltschutz

20.8 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Umweltschutz“, [A 05-01-03 BGH](#)

21 Sanierungsarbeiten mit möglichem Asbestkontakt

21.1 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Umgang mit Asbest im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten“, [A 07-02-09 BGH](#)

23 Gerüste/fahrbare Hubarbeitsbühnen/Flurförderzeuge

23.3 Anzuwendende Formblätter

- Entscheidungshilfe „Verziehen von ungebremsten Anhängern mit Flurförderzeugen im Innerwerkverkehr“, erhältlich durch WACKER-Kontaktperson

24 Nutzung von Krane und Hebezeugen

24.3 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Mobilkrane einsetzen“, [A 07-04-05 BGH](#)
- Daueranweisung „Einsatz von temporären Krananlagen mit Hilfskonstruktionen“, [DA 0378](#)
- Checkliste „Einsatz von temporären Krananlagen mit Hilfskonstruktionen“, [DA 0378 BBL](#)

25 Rohrbrücken

25.1 Allgemeines

Vor Beginn der Arbeiten/Montagen auf Rohrbrücken muss das Werkformblatt "Meldung von Arbeiten und Montagen auf Rohrbrücken" vom Auftraggeber der Arbeiten/Montagen ausgefüllt und an die Fachstelle Rohrbrücken per Mail gesendet werden.

25.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, A 07-02-06 BGH
- Anweisung „Persönlicher Schutzausrüstungen“, A 07-03-07 BGH

30 Kontrollen

30.3 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „ZI-IMS Baustellen-/Partnerfirmenaudit-Checkliste“, WF ZI1330

31 Konsequenzenmanagement

31.1 Allgemeines

Am Standort Burghausen wird das befristete Zutrittsverbot wie folgt umgesetzt:

Vorhandensein eines Beanstandungsgrundes für ein befristetes Zutrittsverbot



Konsequenz: 3 Monate Zutrittsverbot

Verschärfung bei Kriterien wie:

- ▶ Uneinsichtigkeit
- ▶ Weitere Beanstandungen/Auffälligkeiten des gleichen Mitarbeiters
- ▶ Kein regelmäßiger Aufenthalt am Standort
- ▶ Hohes Gefährdungspotential

Konsequenz: 9 Monate Zutrittsverbot

Das Konzept verfolgt folgende Ziele:

- Einheitliche Vorgehensweise bei allen Beanstandungskategorien.
- Vorgaben für die Prüfer während der Urlaubsvertretung.
- Zeitnahes und schnelles Feedback an die Partnerfirmen und deren Mitarbeiter.
- Gleichbehandlung und Fairness gegenüber den Partnerfirmen.

31.4 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „Meldeformular für Beanstandungen bei Partnerfirmen“, WF AS1848B

Anlage 2: Standortspezifische ergänzende Regelungen Siltronic AG (BGH)

Ergänzende Regelungen zu den Kapiteln:

Für die Siltronic AG am Standort BGH gelten die Regelungen der Wacker Chemie AG, BGH.

2 Telefonnummern Siltronic AG (Burghausen)

- Bereitschaftszentrale (BZE) -5000

Außerhalb der Normalarbeitszeit werden Störungsbehebungen und Bereitschaftseinsätze über diese zentrale Stelle koordiniert.

6 Standortzutritt

6.1 Allgemeines

Bei Arbeiten für die SAG ist neben der „Allgemeinen Sicherheitsunterweisung Partnerfirmen“ die „Siltronic-spezifische Sicherheitsunterweisung für Betriebsfremde“ vorgeschrieben, die ebenfalls als Online-Schulung an der Pforte absolviert werden kann (Schulungs-Nr. 2.373).

Im Einzelfall können weitere betriebsspezifische Unterweisungen notwendig sein (Reinraum-schulung für Handwerker und betreuende Einheiten, betriebsspezifische Schulungen etc.); diese werden vom Auftraggeber festgelegt.

8 Sicheres Verhalten

8.19 Anzuwendende Anweisungen

- Fotografieren bei Siltronic, I-30.99.02/0006

12. Arbeitsgenehmigungsverfahren

12.2 Anzuwendende Anweisungen

- Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen, Umgang mit kontaminierten Anlagenkomponenten, G-27.99.02/0005

Anlage 3: Standortspezifische ergänzende Regelungen CGN

Ergänzende Regelungen zu den Kapiteln:

Für den Standort Köln der Wacker Chemie AG gelten folgende Standort-Anweisungen:

- STA-2.1 Allgemeine Werksvorschriften
- STA-2.2 Einweisung der Berufsfeuerwehr
- STA-4.2 Persönliche Schutzausrüstung
- STA-4.3 Meldepflicht im Betrieb
- STA-4.5 Gerüste
- STA-5.4 Unterweisung Fremdfirmen

Die Anweisungen sind über die WACKR-Kontaktperson zu beziehen.

Anlage 4: Standortspezifische ergänzende Regelungen CON

Ergänzende Regelungen zu den Kapiteln:

6 Standortzutritt

6.2 Externe Besuche für Partnerfirmen

Externe Besuche für Partnerfirmen werden grundsätzlich im Besucherbereich der Pforte abgewickelt.

Sollte das Betreten des Standortes durch Besucher für Partnerfirmen notwendig sein, ist die WACKER-Kontaktperson für die Besucheranmeldung zuständig.

Neben der besuchten Partnerfirma wird der Besucher während des gesamten Aufenthalts auf dem Standort durch die WACKER-Kontaktperson begleitet.

Personen mit Sonderzugangsrechten sind von dieser Regelung ausgenommen.

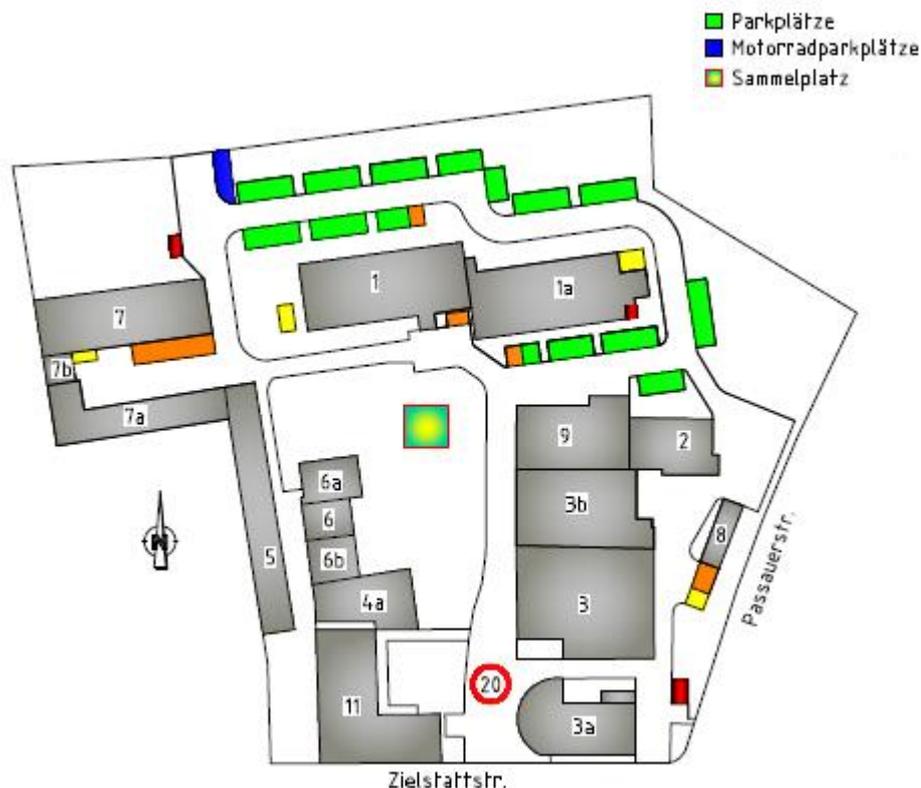
6.3 Anzuwendende Anweisungen

- Standortanweisung CON 04-002, Zugang zum Betriebsgelände
- Standortanweisung CON 04-003, Besucherordnung

7 Standortzufahrt

7.1 Werkzufahrt

Lageplan:



8 Sicheres Verhalten

8.5.3 Geschwindigkeit

Am Standort Consortium beträgt die Höchstgeschwindigkeit 20 km/h.

8.6 Rauchverbot

Das Rauchen ist generell verboten, mit Ausnahme von drei ausgewiesenen Raucherplätzen.

8.12 Fotografieren/Filmen

Auf dem Betriebsgelände herrscht ein generelles Fotografierverbot.

Ausnahmen sind in einer Standortanweisung geregelt

8.19 Anzuwendende Anweisungen

- Standortanweisung CON 01-002, Fotografieren/Mobiltelefone
- Standortanweisung CON 01-003, Rauchverbot
- Standortanweisung CON 07-082, Alkoholverbot für Betriebsfremde

10 Verhalten in Notfällen

Jeder Mitarbeiter hat sich zu informieren, wo im Umfeld seines jeweiligen Arbeits- und Aufenthaltsbereiches die Druckmelder für Hausalarm (blau) und Feuersalarm (rot) installiert sind.

10.5 Anzuwendende Anweisung

- Standortanweisung CON 07-062, Notrufe und Erste Hilfe
- Standortanweisung CON 07-063, Maßnahmen bei Brand, Unfall und sonstigem Notstand
- Standortanweisung CON 07-064, Notfallplan Autoklavenraum
- Standortanweisung CON 07-065, Notfallplan Spülraum
- Standortanweisung CON 07-067, Notfallplan Verfahrenstechnisches Technikum

11 Einweisung/Unterweisung

11.2 Anzuwendende Anweisung

- Standortanweisung CON 07-081, Unterweisung von Partnerfirmenpersonal

11.3 Anzuwendende Formblätter

- Formblatt „Unterweisungs-Pass für Betriebsfremde und Angehörige von Partnerfirmen“

12 Arbeitsgenehmigungsverfahren

12.2 Anzuwendende Anweisungen

- Standortanweisung CON 07-022, Anwendung des AE-/AF-Scheins

18 Tragbare Gaswarneinrichtungen

18.1 Allgemeines

Benötigte Messgeräte sind im Büro des Allgemeinen Technikums auszuleihen.

Die Messperson der Partnerfirma muss in der Handhabung der Geräte unterwiesen sein.

20 Umweltschutz

20.2 Abfälle

Bei Fragen rund um das Thema Abfall ist der Abfallbeauftragte (z. Zt. Hr. Jering) entsprechend einzuschalten.

20.8 Anzuwendende Anweisungen

- Standortanweisung CON 05-004, Abfallwirtschaft

Anlage 5: Standortspezifische ergänzende Regelungen Siltronic AG (FBG)

Ergänzende Regelungen zu den Kapiteln:

Diese sind unter folgendem Link zu finden:

<https://zsilp1p.servers.wacker.corp/iri/portal/IMSShowDocument?docnr=F-09.99.02/0029>

Anlage 6: Standortsspezifische ergänzende Regelungen JEN

Ergänzende Regelungen zu den Kapiteln:

Anlage 7: Standortspezifische ergänzende Regelungen MUC

Ergänzende Regelungen zu den Kapiteln:

2 Telefonnummern

- Notruf 112
- Sicherheitszentrale 1088
- Gesundheitsdienst 1032
- Empfang 1087
- Pforte Tiefgarageneinfahrt 1388
- Bei Anrufen über Handy ist jeweils vorweg zu wählen 089 6279 -

5 Erwartungen

WACKER veranstaltet in regelmäßigen Abständen Informationsveranstaltungen für Partnerfirmen. Es werden Neuerungen sowie Ereignisse vorgestellt und diskutiert.

Die Veranstaltung ist speziell an die Führungskräfte der Partnerfirmen gerichtet. Die Teilnahme der Partnerfirmen, die gefährliche Arbeiten verrichten (AF-/AE-Schein-pflichtige Arbeiten) ist verpflichtend.

Wir weisen darauf hin, dass diese Veranstaltung nicht der Unterweisung der Partnerfirmen-Mitarbeiter vor Ort dient.

6 Standortzutritt

6.1 Allgemeines

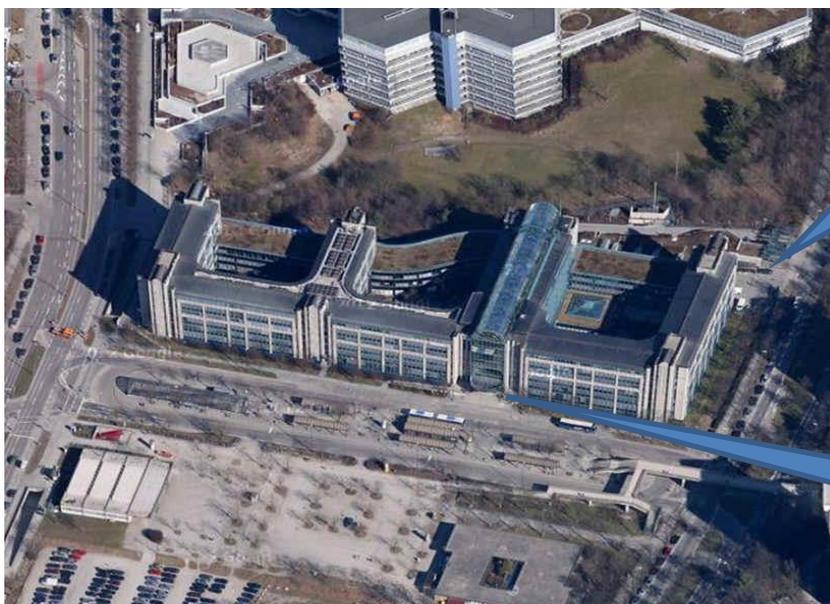
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in der HV Ausweistragepflicht besteht, der Ausweis sichtbar zu tragen und nicht übertragbar ist.

7 Standortzufahrt/-zutritt

Zufahrt zur WACKER-Hauptverwaltung erfolgt über Fritz-Erler-Straße (mit vorheriger Anmeldung durch den WACKER-Ansprechpartner!)

- Gäste-Tiefgarage
- Lieferhof bei Materialanlieferung
- Anmeldung an Tor Ost

Zutritt für Besucher über Haupteingang.



Tor Ost
Zufahrt
Gäste-Tiefgarage
und Lieferhof

**Hauptein-
gang**

8 Sicheres Verhalten

8.5.3 Geschwindigkeit auf dem Standort

Auf dem gesamten Firmengelände gilt die StVO. Die Schrittgeschwindigkeit beträgt < 10 km/h. Das Parken ist nur auf den vorgesehenen oder zugewiesenen Stellflächen zulässig. Ein Verstoß gegen diese Regelungen zieht ein Einfahrtverbot auf das Firmengelände mit sich.

8.6 Rauchverbot

Grundsätzlich herrscht Rauchverbot im gesamten Gebäude. Ausgenommen sind Raucherkabinen im Gebäudeteil B.

8.12 Fotografieren/Filmen

Das Fotografieren und Filmen am Standort MUC bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Leiters der Standortdienste. Der Site Security Manager wird vom Leiter der Standortdienste über jede Fotoerlaubnis informiert. Die Site Security behält sich vor, das Bildmaterial zu überprüfen.

8.14 Schlüsselverwaltung/-ausgabe

Zum Aufgabengebiet der Site Security zählt unter anderem die Schließanlagenverwaltung und -betreuung (Sicherheitszentrale).

11 Einweisungen/Unterweisungen

11.1 Allgemeines

Die Security am Standort MUC führt die Identifizierung der Mitarbeiter der Partnerfirmen durch und erstellt die Ausweise. Die durch die WACKER-Kontaktperson gemeldeten PAF-Mitarbeiter haben sich für Sicherheitsunterweisungen bereit zu halten. Eine unverzichtbare Voraussetzung ist eine Voranmeldung der betroffenen Mitarbeiter durch die jeweilige PAF-Kontaktperson.

Analog zu Partnerfirmen müssen auch alle Dienstleister die (vorläufig) nur in Projekten eingebunden sind, Material- und Rohstofflieferanten, Forschungsinstitute und Behörden angemeldet werden.

12 Arbeitsgenehmigungsverfahren

12.1 Allgemeines

Mit gefahrgeneigten Tätigkeiten darf erst begonnen werden, wenn eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Arbeitsfreigabe/Arbeitsurlaubnis vorliegt und die Arbeiten vom Betriebsverantwortlichen bzw. Stellvertreter freigegeben worden sind.

12.1.1 Arbeitsfreigabe- (AF-)Schein-Verfahren

Der Arbeitsfreigabeschein stellt eine vereinfachte Form des Arbeitserlaubnisscheins dar und unterscheidet sich von diesem im Anwendungsbereich und in der Zahl der erforderlichen Unterschriften.

AF-Scheinpflichtige Arbeiten sind z.B.:

- Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen
- Öffnen/Demontage gespülter Anlagenteile
- Aufdecken von Gitterrosten und Zwischenböden
- Hochdruckreinigungsarbeiten im Betrieb
- Entfernung von Isolierungen an Gefahrstoffleitungen/Behälter
- Durchstrahlungsarbeiten mit z. B. radioaktiven Präparaten

12.1.2 AE-Scheinverfahren

AE-Scheinpflichtige Arbeiten sind z.B.:

- Einsteigen (Befahren) von Behälter, Gruben und engen Räumen
- Arbeiten mit hoher Zündgefahr (z. B. offene Flamme, Funkenregen)

- Öffnen/Demontage nicht gespülter Anlagenteile
- Erdarbeiten
- Arbeiten an und auf Dächern
- Arbeiten an Lüftungs- und Absaugsystemen

Die rechtzeitige Verständigung der Sicherheitsfachkraft ist Voraussetzung.

AE-Scheine, die sich regelmäßig unter den gleichen Bedingungen wiederholen (Monats-scheine) werden nur beim erstmaligen Ausstellen von der zuständigen Sicherheitsfachkraft unterschrieben. Ur-Schein mit Nummer muss aufgehoben werden, die Nummer des Ur-Scheins ist auf den Folgescheinen zu vermerken.

Außerhalb der Normal-Arbeitszeit werden keine Arbeiten durchgeführt, die einen AE-Schein erfordern.

12.1.6 Handhabung von AF- und AE-Scheinen

Die Scheine sind nur gültig, wenn sie vollständig ausgefüllt und unterschrieben sind.

Vor Beginn der Arbeiten ist der AF-/AE-Schein von den Verantwortlichen mit den Ausführenden durchzusprechen. Auf besondere Gefahren und auf getroffene Maßnahmen sowie auf das Verhalten im Gefahrenfall ist hinzuweisen.

Alle Punkte sind entweder bei "Ja" oder "Nein" anzukreuzen.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer ist nur möglich zur unmittelbaren Fertigstellung der angeführten Arbeiten. Der unterzeichnende Personenkreis ist davon zu unterrichten (auch Personen, die zur Kenntnisnahme unterschrieben haben). Die Änderung ist auf allen Durchschlägen zu vermerken.

Die jeweils erforderlichen Unterschriften müssen eingeholt sein.

18 Tragbare Gaswarneinrichtungen

Die Partnerfirmen sind aufgefordert, die benötigten Messgeräte selbst mitzubringen.

Partnerfirmenmitarbeiter die diese Messgeräte mit sich führen und anwenden, müssen vom jeweiligen Arbeitgeber entsprechend unterwiesen/geschult sein.

Anlage 8: Standortspezifische ergänzende Regelungen NUN

Ergänzende Regelungen zu den Kapiteln:

2 Telefonnummern

| | |
|-------------------------------------|-------|
| - Notruf | -112 |
| - Werkfeuerwehr, G19 | -2222 |
| - Gesundheitsdienst, N7 | -2535 |
| - Objektleiter Security, E18 | -2230 |
| - Schichtleiter Security, O7 | -2235 |
| - Pforte Tor 1, O7 | -2235 |
| - Pforte Tor 2, E18 | -2237 |
| - Besuchershuttle | -2442 |
| - Ausweisstelle/Schlüsseldienst, O7 | -2532 |

Bei Anrufen übers Handy oder von außerhalb ist jeweils davor 035265 7-.... zu wählen.

5 Erwartungen

Regelmäßig wird von der WACKER CHEMIE AG ein „Lieferantentag“ für Partnerfirmen organisiert. Es werden Neuerungen vorgestellt und diese diskutiert.

Am Standort Nünchritz finden regelmäßig Schulungen zum Thema „Gefährliche Arbeiten (AE-/AF-Schein) statt. Führungskräfte der Partnerfirmen haben die Möglichkeit, diese zu nutzen.

Wir weisen darauf hin, dass diese Veranstaltung nicht der Unterweisung der Partnerfirmen-Mitarbeiter vor Ort dient.

6 Standortzutritt

6.1 Allgemeines

- Der auftragsbezogene Zutritt zum Werk ist montags bis samstags von 05:00 - 23:00 Uhr möglich. In Ausnahmefällen auch am Sonntag.
- Grundsätzlich ist es verboten, Kinder unter 14 Jahren und Tiere auf das Werkgelände mitzubringen.
- Die Unternehmensausweise sind innerhalb des umfriedeten Werkgeländes zu tragen.

6.2 Externe Besuche für Partnerfirmen

6.2.1 Allgemeine Informationen

Besucher haben auf dem Standort grundsätzlich nur Zutritt zur Niederlassung der Partnerfirma.

- Ausweisbüro Telefonnummer: -2532
- Besucher sind Personen, die einen PAF-Mitarbeiter in dienstlichem Zusammenhang besuchen und keine operative Tätigkeit ausführen.
- Der WACKER-Kontaktperson ist für die Besucheranmeldung zuständig.
- Personen mit Sonderzugangsrechten sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Der Zutritt wird Besuchern von Partnerfirmen werktäglich in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 18.00 Uhr gewährt.

- Die Abholung des Besuchers durch einen Partnerfirmen-Mitarbeiter ist sicher zu stellen.

Fragen zur Besucherregelung für Partnerfirmen richten Sie bitte an:

Security Tel. -2235

6.3 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Zutritt/Einfahrt“, A 04-02-01 NUN

6.4 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „Anmeldung von Partnerfirmen und Subunternehmen“, WF ZD1754
- Werkformblatt „Antrag auf Erstellung eines Werkausweises für Partnerfirmenmitarbeiter“, WF ZD1755
- Werkformblatt „Partnerfirmenanmeldung Sonn- und Feiertag sowie Nacharbeit“, WF ZD1762

7 Standortzufahrt

7.1 Werkzufahrt

Für die Einfahrt von Partnerfirmen auf das Werkgelände in Nünchritz kann über die WACKER-Kontaktperson bei der örtlichen Site Security eine Einfahrerlaubnis für die Zeit der Beschäftigung auf dem Werkgelände beantragt werden. Nach Genehmigung durch die Mitarbeiter der Security wird die Einfahrt über Profilvergabe auf dem Unternehmensausweis bzw. eine zusätzliche Einfahrkarte realisiert. Die Einfahrerlaubnis gilt für Lkw, Transporter und Pkw. Krafträder erhalten am Standort Nünchritz grundsätzlich keine Werkzufahrt.

Die Zufahrt ins Werk hat vorrangig über das Tor 1 zu erfolgen. Eine Zufahrt über das Tor 2 ist zeitlich begrenzt nur für Pkw und Kleintransporter möglich.

Größeren Spezialtransporten wird nach Notwendigkeit eine Zufahrt über die Tore 3 bzw. 12 gewährt.



7.3 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Zutritt/Einfahrt“, A 04-02-01 NUN

8 Sicheres Verhalten

8.5.2 Parkordnung

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gleiskörper des Schienenverkehrs ist im gesamten Werkgelände verboten. Abgestellte Fahrzeuge einschließlich Ladegut müssen einen Abstand zur Schiene von mindestens 2,50 m auf beiden Seiten von der Gleismitte einhalten.

Parken unter Rohrbrücken ist nicht erlaubt.

Die Parkplätze außerhalb des Werkgeländes sind öffentliche Verkehrsflächen und können somit auch von Partnerfirmen-Mitarbeitern genutzt werden.

8.5.6 Fun-Fahrzeuge

Zufahrt auch für Motorräder und Mopeds verboten.

8.6 Rauchverbot

Räume bzw. Bereiche, in denen das Rauchen erlaubt ist, sind auf dem Werkgelände besonders ausgewiesen und gekennzeichnet.

8.10 Melden im Betrieb

Das Meldeverfahren läuft für alle Personengruppen nach dem gleichen Grundschemata ab.

Unverzüglich nach dem Betreten des Meldeorts wird die Meldemarke an die Meldetafel gehängt. Die Meldemarke erhält der Partnerfirmen-Mitarbeiter mit der Ausgabe des WACKER-Ausweises zusammen mit dem „Unterweisungspass für Partnerfirmenmitarbeiter“.

Vor dem Betreten der Produktionsbereiche ist durch die betreffende Einzelperson bzw. bei Gruppen durch die Partnerfirmen-Kontaktperson die Erstanmeldung an der lt. Meldetafel bezeichneten Stelle erforderlich, sofern dies nicht bereits direkt vor dem Betreten des Meldeorts erfolgt ist. Beim Verlassen des Bereiches - auch bei vorübergehendem - ist die Meldemarke von der Meldetafel abzunehmen und bei neuerlichem Betreten wieder anzuhängen.

8.14 Schlüsselverwaltung/-ausgabe

Die Mitarbeiter der Site Security verwalten die Schlüssel zu Gebäuden und Einrichtungen auf dem Werkgelände Nünchritz.

8.18 Melden sicherheits- und umweltrelevanter Ereignisse

Sicherheits- und umweltrelevante Ereignisse sind zeitnah, in der Regel 30 min nach Eintritt des Ereignisses mit dem Werkformular AS1868N „Erfassung/Bewertung von Ereignissen von Partnerfirmen am Standort Nünchritz“ an die zuständige WACKER-Kontaktperson zu melden.

8.19 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Schließwesen“, A 04-01-01 NUN
- Anweisung „Fotografieren und Filmen“, A 01-02-05 NUN
- Anweisung „Melden im Betrieb“, A 07-01-06 NUN
- Anweisung „Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel überwachen-Organisatorische Maßnahmen“, A 07-03-04 NUN
- Anweisung „Funkabhängige Kommunikationsmittel“, A 07-03-05 NUN
- Anweisung „Ereignismeldung und Bearbeitung von Ereignissen“, A 01-09-01 NUN

8.20 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „Erfassung/Bewertung von Ereignissen von Partnerfirmen am Standort Nünchritz“, WF AS1868N
- Werkformblatt „Fotopass Nünchritz“, ZB-N-SC (ist immer über die WACKER Kontaktperson einzuholen).
- Werkformblatt „Baustellenorganisation“, WF AS1548C

9 Werkfeuerwehr/Brandschutz

9.1 Allgemeines

Die Feuerwehreinsatzzentrale (FEZ) auf dem Werkgelände ist unter dem Notruf 112 bzw. 2222 zu erreichen.

Des Weiteren bietet die Werkfeuerwehr Sonderleistungen an, die auch von Partnerfirmen (z. T. gegen Gebühr) genutzt werden können.

Dies sind z. B.:

- Technische Hilfeleistungen (z. B. Beseitigung von Öls Spuren, Überprüfung Gaswarngeräte und Feuerlöscher)
- Nutzung von Hydranten (ist vor der Nutzung mit der Werkfeuerwehr abzustimmen)
- Unterweisungen (Atemschutz, Absturzsicherung/Sicherung bei Arbeiten in Gruben und Behältern)
- Feuerlöscher, Gaswarngeräte

9.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Brandschutz“, A 07-06-01 NUN

10 Verhalten in Notfällen

10.3.3 Bei Gasgefahr im Freien

In das nächstgelegene geschlossene Gebäude begeben, Fenster und Türen schließen (Windrichtung beachten).

Türen für jederzeit zugängliche Gebäude im Werk sind durch ein oranges Dreieck gekennzeichnet.

Diese Eingänge sind stets unverschlossen und damit zur Flucht geeignet.

10.5 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Ereignismeldung und Bearbeitung von Ereignissen“, A 01-09-01 NUN



11 Einweisungen/Unterweisungen

11.1 Allgemeines

Jeder Partnerfirmenmitarbeiter hat seinen Unterweisungspass, in dem die Dokumentation von Sicherheitsunterweisungen erfolgt, bei sich zu führen oder griffbereit in Arbeitsplatznähe zu deponieren. Neben dem „Unterweisungspass für Partnerfirmenmitarbeiter“ werden durch die Security bzw. die Ausweisstelle auch der Unternehmensausweis und die Meldemarke ausgeteilt.

11.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Melden im Betrieb“, A 07-01-06 NUN
- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, A 07-02-06 NUN

11.3 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „Unterweisungspass Betriebsfremde und Angehörige von Partnerfirmen“ (in Blockform) für Partnerfirmen, erhältlich bei der Security oder durch die WACKER-Kontaktperson
- Werkformblatt „Anmeldung von Partnerfirmen und Subunternehmen“, WF ZD1754

12 Arbeitsgenehmigungsverfahren

12.1.3 Arbeiten an elektrischen Anlagen mit Nennspannung über 1000 V

Die Gefährdungsbeurteilung für Arbeiten an elektrischen Anlagen mit Nennspannungen über 1000 V ist anhand der entsprechenden Anweisung und dem Elektro-Freigabeschein-Energieversorgung der Energieabteilung durchzuführen.

12.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, A 07-02-06 NUN

14 Erdarbeiten durchführen

14.1 Allgemeines

Die Anzeigen nach Werkformblatt werden in der Regel vom Fachbauleiter erstellt. Dies kann im Ausnahmefall auch eine Partnerfirma sein.

14.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, A 07-02-06 NUN
- Anweisung „Baumaßnahmen mit Bodenaushub und/oder Abbruchmaterial“, A 05-03-05 NUN

14.3 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „Anzeige von Fachbauleiter Bau zur Stellungnahme“, WF UM1446N

16 Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

16.1 Allgemeines

Im Werk Nünchritz besteht generell Schutzhelmtragepflicht (siehe Gebotszeichen).

Auf Baustellen und in Anlagenbereichen sind Gestellbrillen verboten. Dort müssen, wo Augenschutz vorgeschrieben ist, Korbbrillen getragen bzw. mitgeführt werden.

In Bereichen, wo das Tragen von Kontaktlinsen aufgrund der Gefährdungsbeurteilung/ Eigenschaften der Gefahrstoffe untersagt ist, müssen diese entfernt werden. Es ist eine äquivalente Sehhilfe zu nutzen (Brille).

16.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung“, A 07-03-07 NUN
- Merkblatt für Partnerfirmenmitarbeiter

17 Atemschutz

17.1 Allgemeines

Atemschutz-Schulungen und -unterweisungen führt die Werkfeuerwehr NUN durch. Pressluftatmer (Airpack-Geräte) mit langem Schlauch stehen als Leihgeräte den Partnerfirmen bei der Werkfeuerwehr zur Verfügung.

17.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung“, A 07-03-07 NUN

18 Tragbare Gaswarneinrichtungen

18.1 Allgemeines

Benötigte Messgeräte (z. B. Ex-/Ox-Messgeräte) sind bei der Werkfeuerwehr NUN von Partnerfirmen auszuleihen und/oder über die Werkfeuerwehr zu beschaffen. Diese sind mindestens monatlich von der Werkfeuerwehr zu prüfen. Bei Messgeräten neuester Generation mit eigener Prüfstation sind die jeweils für das Gerät gültigen Wartungsintervalle einzuhalten (i. d. R. 6 Monate).

Die Messperson der Partnerfirma muss im Besitz eines entsprechenden Schulungszertifikats für „Tragbare Gasmessgeräte“ sein, das kurzfristig bei Kontrollen einsehbar ist. Bei Schulungen durch die Werkfeuerwehr erfolgt ein Eintrag in den „Unterweisungspass für Partnerfirmenmitarbeiter“

19 Strahlenschutz/Werkstoffprüfung

19.1 Allgemeines

Bei Arbeiten mit radioaktiven Stoffen oder Röntengeräten sind die Strahlenschutzverordnung (StriSchV) oder die Röntgenverordnung (RöV) zu beachten.

Einfuhr und Einsatz radioaktiver Stoffe müssen dem Strahlenschutzbeauftragten in der Abteilung N-T-T-W/NUN (Werkstoffprüfung) gemeldet werden. Bei Durchstrahlungsprüfungen in den Anlagen bzw. auf Rohrbrücken ist eine Abstimmung mit N-T-T-W/NUN notwendig. Die Information der Messwarten bzw. zuständigen Personen von eventuell strahlenexponierten Anlagebereichen (radioaktive Füllstandsanzeigen) übernimmt N-T-T-W/NUN.

Es ist ein AE-/AF-Schein erforderlich.

19.3 Verantwortlichkeiten

Neben den Forderungen aus der Strahlenschutzverordnung sind auch die Forderungen aus der Röntgenverordnung und die Auflagen aus der jeweils zutreffenden Umgangs- und Transportgenehmigung zu beachten

Es besteht die Pflicht der Absperrung des Kontrollbereiches bzw. Absicherung durch Warnposten sowie Information der Messwarten bei Durchstrahlungsprüfungen in den Anlagen/Rohrbrücken.

19.4 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, A 07-02-06 NUN
- Bei Rohrbrücken ist ein zusätzliches An- und Abmelden in den Messwarten der angrenzenden Bereiche/Anlagen erforderlich.

19.5 Anzuwendende Formblätter

- Freigabebeschein „Strahlenschutz für Arbeiten mit oder im Bereich von radioaktiven Strahlen“ (Blockform)

20 Umweltschutz

20.2 Abfälle

Abfälle, die beim Umbau, Montage, Abbau oder Reinigung von WACKER-Anlagen/Anlagenteilen anfallen, sind über die WACKER-Kontaktperson abzustimmen und über WACKER in Abstimmung mit der Fachfunktion Abfallmanagement zu entsorgen.

20.8 Anzuwendende Anweisung

- Anweisung „Umweltschutz“, A 05-01-03 NUN

20.9 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „Baustellenorganisation“, WF AS1548C
- Werkformblatt „Meldeformular für außergewöhnliche Abwassereinleitung“, WF UM1320

23 Gerüste/fahrbare Hubarbeitsbühnen/Flurförderzeuge

23.1 Gerüste

Sämtliche Gerüstbauarbeiten haben in ihrer Ausführungsart den Vorgaben aus dem „Leistungsverzeichnis Gerüstbau“ zu entsprechen.

23.4 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, A 07-02-06 NUN, Anhang 3.5

24 Nutzung von Kränen und Hebezeugen

24.1 Allgemeines

Betriebsvorschriften für Kräne (hängen im Bereich des Kranhauptschalters), die den Betrieb von Krananlagen genauer beschreiben, sind zu beachten.

24.3 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, A 07-02-06 NUN

24.4 Anzuwendende Formblätter

- Einfahrerlaubnis Mobilkran (Blockform mit Erläuterungen)

25 Rohrbrücken

25.1 Allgemeines

Vor dem Betreten von Rohrbrücken muss eine Meldung per Telefon an den betreffenden Betrieb bzw. an die „Allgemeine Energieversorgung“ N-E-A erfolgen.

25.2 Anzuwendende Anweisungen

- Anweisung „Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung“, A 07-03-07 NUN
- Anweisung „Arbeitsgenehmigungsverfahren durchführen“, A 07-02-06 NUN

Anlage 9: Standortspezifische ergänzende Regelungen STE

Ergänzende Regelungen zu den Kapiteln:

0 Präambel

Im Gegensatz zur übrigen gewerblichen Industrie unterliegt der Betrieb der Wacker Chemie AG - Salzbergwerk Stetten - im Allgemeinen den Vorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG).

Aufgrund der besonderen Rechtsgrundlage bei den Betrieben, die dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegen, wird insbesondere auf die Kenntnis und die Einhaltung folgender bergbau-spezifischer Bestimmungen hingewiesen:

- Allgemeine Bundesbergverordnung (ABergV)
- Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (AB-PVO)
- Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV)

2 Telefonnummern

| | |
|---------------|------|
| Notruf | -112 |
| Site Security | -122 |

6 Standortzutritt

Werksfremde Personen dürfen das Betriebsgelände nur mit Erlaubnis der Werks- oder Betriebsleitung betreten. Betriebsunkundige dürfen ihren Arbeitsplatz nur in Begleitung einer benannten verantwortlichen Person betreten.

Alle Partnerfirmenmitarbeiter dürfen sich jeweils nur in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufhalten.

Partnerfirmenmitarbeiter ist es nicht erlaubt, Besucher auf das Betriebsgelände mitzunehmen.

7 Standortzufahrt

7.1 Werkzufahrt

Das Betreten, Befahren sowie Verlassen des Betriebsgeländes hat grundsätzlich über die Hauptpforte bzw. auf den vorgegebenen Verkehrswegen zu erfolgen, soweit keine andere Weisung des Auftraggebers erteilt wurde.

8 Sicheres Verhalten

8.4 Deutschsprachigkeit von Partnerfirmen-Mitarbeiter

8.4.3 Anforderungen an die Deutschsprachigkeit

Auf dem Betriebsgelände der Wacker Chemie AG - Salzbergwerk Stetten – dürfen, aufgrund der Beschäftigungseinschränkungen §25 ABPVO, nur entsprechend qualifizierte Arbeitskräfte eingesetzt werden, die die anstehenden Arbeiten sach- und fachgerecht ausführen können. Es dürfen nur Personen eingesetzt werden, die in deutscher Sprache gegebenen Weisungen richtig auffassen und sich in deutscher Sprache verständlich machen können. Sie müssen sich jederzeit zur Person und zur Firmenzugehörigkeit ausweisen sowie ggf. eine Aufenthaltsberechtigung nachweisen können

8.5.3 Geschwindigkeit

Soweit keine andere Regelung getroffen wurde, ist über Tage eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und unter Tage eine Höchstgeschwindigkeit von 35 km/h einzuhalten.

8.5.6 Fun-Fahrzeuge

Werk Stetten verfügt über keine Einfahrtskontrolle.

8.5.7 Verhalten bei Verkehrsunfällen

Ist eine Unfallaufnahme zur Beweissicherung erforderlich, ist die Betriebsführung schnellstens zu verständigen.

8.8.1 Mobiltelefone

Im Werk Stetten ist die Benutzung von CE-konformen Mobiltelefonen (Handy) nur im Tagesbetrieb erlaubt.

8.8.2 Funkgeräte

Partnerfirmenfunkgeräte sind beim beauftragten Koordinator anzuzeigen.

8.10 Melden im Betrieb

Die bestellte verantwortliche Aufsichtsperson der Partnerfirma hat sich vor Aufnahme der Tätigkeiten mit dem Koordinator abzustimmen.

9 Werkfeuerwehr/Brandschutz

9.1 Allgemeines

Werk Stetten verfügt über keine Werkfeuerwehr, der Brandschutz im Tagesbetrieb wird über die FFW gewährleistet. Im Grubenbetrieb wird die eigene Grubenwehr eingesetzt, bei größeren Szenarien wird der Hilfeleistungsplan der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen Hohenpeißenberg umgesetzt.

10 Verhalten in Notfällen

10.4 Erste Hilfe und medizinische Versorgung

Vor Beginn der Arbeiten auf dem Betriebsgelände der Wacker Chemie AG - Salzbergwerk Stetten - muss sich die verantwortliche Person der Partnerfirma über die Erste-Hilfe-Einrichtungen (Lage der Verbandstube, Notruf etc.) und die ärztliche Notfallversorgung informieren und diese Informationen seinen Mitarbeitern bekannt geben. Bei einem Unfall oder Notfall ist nach der Erstversorgung des Verletzten und Einleitung der Rettungskette umgehend die nächst erreichbare Aufsichtsperson von WACKER zu informieren. Jede Verletzung ist dem Betriebsbüro zu melden und ins Verbandsbuch einzutragen. Betriebsereignisse, bei denen Personen- und / oder Sachschaden entstanden ist, sind unverzüglich WACKER zu melden. Die Mitteilungspflicht der Partnerfirma gegenüber seiner zuständigen Berufsgenossenschaft bleibt hiervon unberührt. Die Partnerfirma hat jeden Unfall bzw. Schadensfall gründlich zu untersuchen. Sie hat hierbei eng mit dem beauftragten Koordinator und der Sicherheitsfachkraft von WACKER zusammenzuarbeiten.

11 Einweisungen/Unterweisungen

11.1.1 Allgemeine Sicherheitsunterweisungen

Dem Werk Stetten stehen E-Learning-Unterweisungen noch nicht zur Verfügung.

12 Arbeitsgenehmigungsverfahren

12.1 Allgemeines

Gemäß § 3 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) ist für jede Arbeitsstätte vor Aufnahme der Arbeit ein Dokument über Sicherheit und Gesundheitsschutz (SGD) zu erstellen. Aus ihm muss mindestens die Ermittlung und Beurteilung der jeweiligen Gefährdungen an der Arbeitsstätte sowie die Festlegung angemessener Maßnahmen zum Arbeitsschutz in technischer, organisatorischer und personeller Hinsicht hervorgehen. Bei wichtigen Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen an der Arbeitsstätte oder anzeigepflichtigen Ereignissen nach § 74 Abs. 3 Bundesberggesetz, bei denen eine Wiederholung zu befürchten ist, ist das SGD zu überarbeiten. Bei der Wacker Chemie AG - Salzbergwerk Stetten - ist für jede Arbeitsstätte ein SGD vorhanden, welches ggf. von der Partnerfirma eingesehen werden kann.

Die Partnerfirma hat darüber hinaus für alle von ihr auszuführenden Arbeiten ein entsprechendes Dokument zu erstellen. Das SGD ist an der Betriebsstätte zu hinterlegen.

12.1.3 Ergänzende Arbeitsgenehmigungsverfahren

Im Werk Stetten beschränkt sich das AF bzw. AE-Scheinverfahren auf folgenden Bereich: Schweißarbeiten außerhalb der Werkstätten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung ("Beauftragung zur Durchführung von Schweiß- und Brennarbeiten sowie anderen funkenreißenden Arbeiten in explosions- und brandgefährdeten Bereichen") von WACKER und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden, denen die mit den Schweiß- und Schneidarbeiten verbundenen Brand- und Explosionsgefahren bekannt sind.

12.3 Anzuwendende Formblätter

- Werkformblatt „Beauftragung zur Durchführung von Schweiß- und Brennarbeiten sowie anderen funkenreißenden Arbeiten in explosions- und brandgefährdeten Bereichen“

13 Sicherheitskoordination von technischen Maßnahmen

13.1 Allgemeines

Bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer in einem Betrieb, d. h. bei dem Einsatz von Partnerfirmenbeschäftigten auf dem Betriebsgelände der Wacker Chemie AG - Salzbergwerk Stetten - ergeben sich besondere Verpflichtungen aufgrund § 4 ABergV. Hiernach müssen sich WACKER und die Partnerfirma bei allen erforderlichen Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes abstimmen.

WACKER wird auf der Betriebsstelle (Einsatzstelle) durch einen Beauftragten (Koordinator) vertreten, der eine bergrechtliche Bestellung besitzt. Er kann sich jederzeit an Ort und Stelle über Durchführung und Fortgang der Arbeiten unterrichten, ohne dass hierdurch die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.

Der Beauftragte koordiniert erforderlichenfalls alle Arbeiten zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung. Ihm sind diesbezüglich alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der WACKER-Beauftragte ist gegenüber den Beschäftigten der Partnerfirma in allen Angelegenheiten des Arbeitsschutzes weisungsbefugt.

14 Erdarbeiten durchführen

14.1 Allgemeines

Die Partnerfirma hat sich vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen etc. zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als stromführend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch eine Elektrofachkraft berührt werden.

17 Atemschutz

17.1 Allgemeines

Partnerfirmen-Mitarbeiter, die im Unter-Tage-Bereich eingesetzt werden, bekommen einen Sauerstoffseltretter zur Verfügung gestellt. Bei der Sicherheitsunterweisung erfolgt auch die Unterweisung am Sauerstoffseltretter, die ggf. jährlich wiederholt wird. Hierüber wird ein Nachweis geführt.

| | |
|---|--|
| Änderungen (gegenüber der ersetzten Ausgabe) | <ul style="list-style-type: none">▪ Redaktionelle Überarbeitung▪ Überarbeitung und Präzisierung einzelner Kapitel |
|---|--|
